

Schweizerisches Bundesblatt.

57. Jahrgang. I.

Nr. 11.

8. März 1905.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung
im Jahre 1904.

II. Departemente.

Justiz- und Polizeidepartement.

A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

I. Bundesgesetzgebung.

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Nachdem der Einleitungstitel des Gesetzes, der den Beratungen der großen Zivilrechtsexpertenkommission nicht unterstellt worden war, durch eine kleine Kommission bestehend aus den Herren Prof. Dr. Huber, Ständerat Isier, Prof. R. Reichel und Prof. Rossel unter dem Vorsitz des Departementschefs durchberaten worden war, hat der Bundesrat mit Botschaft vom 28. Mai der Bundesversammlung das schweizerische Zivilgesetzbuch unterbreitet. Die Vorlage umfaßt nebst der Einleitung das Personen- und Familienrecht, das Erbrecht und das Sachenrecht.

Die zu einem vollständigen Gesetze noch fehlenden Teile, das Obligationenrecht und die Einführungsbestimmungen (enthaltend das internationale Privatrecht und die Übergangsvorschriften) sind im Laufe des Berichtsjahres soweit gefördert worden, daß wir

hoffen, im Anfang des nächsten Jahres sie der Bundesversammlung mit einer Ergänzungsbotschaft zugehen lassen zu können.

Im September hat eine Departementalkommission bestehend aus den Herren Bühlmann, Nationalrat, Großhöchstetten, Dr. Grenier, Prof., Lausanne, Dr. C. Hoffmann, Ständerat, St. Gallen, Isler, Ständerat, Aarau, Prof. Dr. Alfred Martin, Genf, Prof. Dr. Hugo Oser, Freiburg, Prof. A. Reichel, Bern, Prof. Dr. V. Rossel, Bern, unter dem Vorsitze des Departementschefs die von Herrn Prof. Dr. Huber vorgelegten Entwürfe in dreiwöchentlicher Sitzung, an der Herr Prof. Dr. Huber als Referent teilnahm, durchberaten. Der Kommission lag ein ebenfalls von Herrn Prof. Dr. Huber verfaßter Motivenbericht vor.

2. Das schweizerische Strafgesetzbuch ist im Berichtsjahre nicht weiter gefördert worden, da die jetzt feststehende Priorität des Zivilrechtes zunächst die Tätigkeit des Departementes voll in Anspruch nimmt.

3. Die starke und immer zunehmende Belastung des Bundesgerichtes hat eine Vermehrung der Mitgliederzahl notwendig gemacht. Mit Botschaft vom 13. Juni überwies der Bundesrat der Bundesversammlung einen Entwurf, durch welchen eine Reihe von Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 (Art. 1, 16^{bis}, 19 und 24) einer Abänderung unterworfen und die Mitgliederzahl des Bundesgerichtes von 16 auf 19 erhöht wurde. Die Bundesversammlung hat daraufhin am 24. Juni 1904 das Bundesgesetz betreffend Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Bundesgerichtes erlassen, welches nach Ablauf der Referendumsfrist vom Bundesrat auf den 1. November in Kraft erklärt wurde (vergl. eidgenössische Gesetzessammlung, Bd. XX, 149).

4. Die Bundesversammlung hat am 23./24. Juni nach Entgegennahme eines auf den Antrag des Bundesgerichtes an sie erlassenen Berichtes des Bundesrates vom 18. Juni 1904, gestützt auf Art. 6, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Anstellung zweier weiterer Sekretäre der Bundesgerichtskanzlei durch das Bundesgericht genehmigt.

5. Im Jahre 1902 stellte Herr Nationalrat Brosi eine Motion folgenden Inhaltes: „Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 zu ergänzen sei durch eine Novelle, durch welche dem Richter gestattet wird, bei der Strafzumessung in Friedenszeiten unter das angedrohte

Minimum herabzugehen oder auch auf eine mildere Strafart zu erkennen.“ Diese Motion wurde vom Nationalrat erheblich erklärt.

Mit Botschaft vom 8. Dezember 1902 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen.

Am 23. Juni 1904 erließ die Bundesversammlung das Bundesgesetz unter dem oben genannten Titel. Nach Ablauf der Referendumsfrist erklärte der Bundesrat das Gesetz auf den 5. Oktober 1904 in Kraft (vergl. eidgenössische Gesetzessammlung, Bd. XX, 127).

6. Das Departement wurde vom Bundesrate im Hinblick auf die Petition des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender mit einer Untersuchung einer Erweiterung der eidgenössischen Gesetzesbestimmungen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb beauftragt.

Das Departement legte dem Bundesrat einen eingehenden gedruckten Bericht vor, worauf der Bundesrat am 23. Februar beschloß, vorläufig, d. h. bis zum Erlaß des eidgenössischen Strafrechtes, von einer besondern Gesetzgebung über unlauteren Wettbewerb abzusehen und das Vorgehen in dieser Sache der Polizeigesetzgebung der Kantone zu überlassen.

II. Internationales Recht.

1. Dem durch die internationale Übereinkunft über Zivilprozeßrecht veranlaßten Konkordate betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten vom 5./20. November 1903 sind im Laufe des Berichtsjahres die Kantone Graubünden und Schwyz beigetreten, so daß jetzt dem Konkordate angehören die Kantone: Zürich, Luzern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg, Genf, Zug, Tessin, Glarus, Graubünden und Schwyz.

2. Am 18. November 1903 erließ der Bundesrat an die Bundesversammlung eine Botschaft betreffend die am 12. Juni 1902 in Haag unterzeichneten internationalen Übereinkünfte:

1. zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung;
2. zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett;
3. zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Es sind dies die internationalen Übereinkünfte, welche, auf der III. Konferenz für internationales Privatrecht im Haag vorbereitet, am 12. Juni 1902 von einer größeren Zahl der Konferenzstaaten vorläufig ratifiziert und seither von den Parlamenten einer Anzahl dieser Staaten definitiv genehmigt wurden, so daß sie bereits im Verkehre zwischen diesen Staaten zur Anwendung gelangen.

3. Im Berichtsjahre fand im Haag auf Einladung der königlich-niederländischen Regierung vom 16. Mai bis 7. Juni die IV. Konferenz für internationales Privatrecht statt, an welchen der Bundesrat durch die Herren Professoren Dr. Meili in Zürich und E. Roguin in Lausanne vertreten war. Der Bundesrat hat zu dieser Konferenz bestimmte Anträge formuliert, zu deren Vorbereitung im Departement unter dem Vorsitze des Departementschefs verschiedene Konferenzen stattfanden, an welchen die beiden Delegierten des Bundesrates, Herr Prof. Dr. Meili in Zürich und Herr Prof. E. Roguin in Lausanne, sowie Herr Prof. Dr. Huber und der Abteilungschef für Gesetzgebung und Rechtspflege, Prof. Reichel, teilnahmen.

Die Verhandlungsgegenstände bildeten die im Geschäftsbericht pro 1902 sub A II, Ziffer 3, angegebenen.

Das Resultat der Konferenz sind Vorschläge zu Übereinkünften:

1. betreffend Zivilprozeßrecht (Revision der bereits bestehenden Übereinkunft);
2. betreffend Erbrecht;
3. betreffend Wirkung der Eheschließung auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten sowohl in bezug auf ihre Person als auf das Güterrecht;
4. betreffend Vormundschaft über Mehrjährige.

Die Verhandlungen über den Vorschlag betreffend Konkursrecht haben ergeben, daß eine Konvention zwischen einer Mehrzahl von Staaten einstweilen kaum möglich erscheint; dagegen hat die Konferenz ein Projekt ausgearbeitet, welches bei Staatsverträgen zwischen einzelnen Staaten über diesen Gegenstand als Muster dienen könnte.

Die Ergebnisse der Verhandlungen werden geprüft werden, und es wird sich dann zeigen, ob es für die Schweiz als vorteilhaft betrachtet werden kann, auch diesen Übereinkünften beizutreten. Der Bundesrat wird zu geeigneter Zeit darüber der Bundesversammlung seine Anträge unterbreiten.

III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

1. Durch Bundesbeschluß vom 13. Juni erteilte die Bundesversammlung der Abänderung des Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich (Einteilung der Gemeinden) die Genehmigung (vergl. eidgenössische Gesetzessammlung, Bd. XX, 81).

2. Durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember erteilte die Bundesversammlung der Abänderung der Art. 25, 28, 33, 37 und 38 der Verfassung des Kantons Aargau (direkte Volkswahl der Regierung und der aargauischen Mitglieder des Ständerates) die Genehmigung (eidgenössische Gesetzessammlung, Bd. XX, 190).

3. Durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember hat die Bundesversammlung der Abänderung der §§ 4, 7, 31 und 50 der Verfassung des Kantons Thurgau durch § 50 des thurgauischen Gesetzes betreffend Stimmberechtigung, Wahlverfahren, Volksabstimmung und Beamtenentlassung vom 24. Mai 1904 die Genehmigung erteilt. Die Abänderungen betreffen die Einführung der Stimmurne und eine Neuordnung des Ausschlusses von der Stimmberechtigung.

IV. Genehmigung von kantonalen Einführungsgesetzen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich unterbreitete dem Bundesrat mit Zuschrift vom 13. Mai den vom Zürcher Kantonsrat angenommenen Entwurf einer Abänderung des Zürcher Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit der Bitte um Prüfung und eventuelle Genehmigung. Bei einer Untersuchung der neuen §§ 45^a, 45^b, 45^c, 45^d, 45^e ergab sich, daß dieselben im wesentlichen zivilrechtlicher Natur sind (Schaffung eines Anspruches der Grundpfandgläubiger auf die Miet- und Pachtzinse einer Liegenschaft) und keine der Materien betreffen, welche nach den Art. 29 und 333 des Bundesgesetzes der Genehmigung des Bundesrates unterstellt sind. Der Bundesrat hat sich daher damit begnügt, von der Änderung des Einführungsgesetzes Akt zu nehmen, ohne eine Genehmigung auszusprechen, da er von der Ansicht ausging, daß die neuen Vorschriften ohne bundesrätliche Genehmigung erlassen werden und in Kraft treten können.

V. Zivilstand und Ehe.

1. Die Berichte, welche die Kantone gemäß Art. 12 des Zivilstandsgesetzes von 1874 über die Ergebnisse der jährlich vorzunehmenden Inspektionen ihrer Zivilstandsämter für das Jahr 1903 zu erstatten hatten, sind trotz unseres erneuerten Appells für zeitige Einsendung im letztjährigen Geschäftsberichte wieder nicht vollzählig eingegangen. Am 1. Februar 1905 waren noch 2 derselben ausständig.

Eine Kantonsregierung hat aufmerksam gemacht, daß der im letzten Geschäftsberichte bezeichnete Termin zur Einsendung der Inspektionberichte zu kurz bemessen sei, so daß sich eine Verlängerung desselben als wünschenswert erweise. Da sich die Inspektionsberichte bisher so wie so nicht mehr für den Geschäftsbericht des Bundesrates für dasjenige Jahr, in welchem die Inspektionen stattgefunden haben, verarbeiten lassen, so steht nichts im Wege, denselben bis zum 1. Juli des auf die Inspektion folgenden Jahres hinauszuschieben. Mit dieser Fristverlängerung wird hierseits die Erwartung verbunden, daß in Zukunft dieser Termin nun eingehalten werden möge, um so den eidgenössischen Behörden die notwendige Zeit zu gewähren, die Resultate der sämtlichen Berichte für ihren Geschäftsbericht verwerten zu können.

Die eingelaufenen Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden sind inhaltlich und ihrem inneren Werte nach sehr verschieden. Während einzelne als vorzügliche Arbeiten sich darstellen und geeignet sind, ein deutliches Bild zu geben über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten ihres Kantons sowohl, als über die Auffassung, welche die eidgenössischen Gesetze bei den kantonalen Aufsichtsbehörden in bezug auf die vor ihr Forum gelangenden Streit- und Einfragen finden, so erfüllen andere diese ihre Aufgabe nur in geringerem Maße. In der darauf bezüglichen Korrespondenz mit den Kantonen sind, um auf eine gleichmäßigere Berichterstattung hinzuwirken, die Punkte speziell betont worden, auf deren Beantwortung neben den bisherigen Angaben Wert gelegt wird.

Im allgemeinen bezeichnen die sämtlichen eingelangten Berichte die Verhältnisse auf den Zivilstandsämtern als normale. Kleinere Verstöße gegen bestehende Vorschriften und Versehen in der Amtsführung der Zivilstandsbeamten sind naturgemäß fast in allen Kantonen vorgekommen, sie sind auch bei der ausgebreiteten Organisation und den Schwierigkeiten, die namentlich dünnbevölkerte Gegenden der personellen Organisation des Zivilstandswesens bereiten, nie ganz zu vermeiden. Übelstände aber, die tiefer wurzeln oder ausgebreiteteren Charakter besitzen, als daß sie nicht

auf administrativem Wege durch die kantonalen Aufsichtsbehörden hätten beseitigt werden können, sind im Jahre 1903, auf welches sich die Inspektionsberichte beziehen, nicht vorgekommen. Es ist auch hier der Ort, zu bemerken, daß von seiten der Kantone alle Anstrengungen gemacht werden, um den Vollzug des nun fest eingelebten eidgenössischen Zivilstandsgesetzes sicherzustellen.

Besondere Beachtung verdienen die Bemerkungen der kantonalen Inspektoren, die sich auf die den Zivilstandsämtern zur Verfügung stehenden Lokalitäten beziehen, sowohl was ihre Eignung als Trauungs- wie als Archivlokale anbelangt. Wenn auch die Lösung dieser Frage bedeutenden Schwierigkeiten begegnet, so scheint es doch, daß mancherorts es in den Gemeindeverwaltungen an gutem Willen fehle, im Rahmen des Möglichen den gerügten Übelständen abzuhelpfen und die geforderten Verbesserungen, namentlich in bezug auf Sicherung gegen Feuersgefahr, beförderlich einzuführen.

2. Die letzten noch ausstehenden, durch Kreisschreiben vom 9. August 1900 von den Kantonen verlangten Berichte über den Bestand, Zustand und die Aufbewahrung der alten und neuen Personenstandsregister sind im Berichtsjahre eingegangen. Sie bilden nun, gesammelt, geordnet und gebunden, das in den Händen der eidgenössischen Oberbehörden verbleibende Inventar sämtlicher, in Verwahrung der bürgerlichen Zivilstandsbeamten der Schweiz befindlichen Zivilstandsregister. Es ist damit die notwendige Grundlage geschaffen, um in Verbindung mit den jährlich stattfindenden kantonalen Inspektionen der Zivilstandsämter eine fortwährende Kontrolle ausüben zu können, von welcher der beste Einfluß auf die zukünftige Erhaltung der alten und neuen Register erhofft wird.

Wie zu erwarten war, ergeben die Berichte, daß die neuen, d. h. die seit 1. Januar 1876 geführten und nun auf den Zivilstandsämtern archivierten Personenstandsregister in sämtlichen Kantonen vollzählig und in guter Ordnung vorhanden sind. Die durch Unglücksfälle zerstörten Register sind unter Mitwirkung der beteiligten andern schweizerischen Zivilstandsämter wieder ersetzt worden.

Einzig die Frage der Archivierung der Register auf den einzelnen Zivilstandsämtern ist in befriedigender Weise bis dahin nicht gelöst worden. Sie wird noch Gegenstand einläßlicher Prüfung mit Rücksicht auf die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Neuordnung bilden müssen.

Was die alten Register anbelangt, so werden die Bemerkungen, zu denen die noch nicht abgeschlossene Bearbeitung der

umfangreichen Inventare Veranlassung geben kann, den betreffenden Kantonen direkt mitgeteilt werden.

3. Kreisschreiben wurden erlassen:

18. März 1904, Bundesrat an Kantone, betreffend direkten Verkehr zwischen schweizerischen Zivilstands- und badischen Standesbeamten. Bundesbl. 1904, II, 182.
8. Juli 1904, Justiz- und Polizeidepartement an Kantone, betreffend Statistik der in der Schweiz abgeschlossenen Ehen von im Auslande wohnhaften Personen.
20. August 1904, Bundesrat an Kantone betreffend Wiederherstellung der Zivilstandsregister von Hildisrieden (Luzern). Bundesbl. 1904, IV, 930.
17. November 1904, Justiz- und Polizeidepartement an die schweizerischen Gesandtschaften und einzelne Konsulate, betreffend Nachtrag zum Handbuch für die Zivilstandsbeamten.
19. November 1904, Justiz- und Polizeidepartement an Kantone betreffend nämlichen Gegenstand.

Die Gegenstand des Kreisschreibens vom 8. Juli 1904 bildende Statistik über die in der Schweiz abgeschlossenen Ehen von im Auslande wohnhaften Personen konnte bis dahin nicht abgeschlossen werden, weil die Zusammenstellungen aus zwei Kantonen noch nicht eingegangen sind.

Der Nachtrag zum Handbuch für die Zivilstandsbeamten ist in Bearbeitung.

4. In der Einteilung der Zivilstandskreise ist im Laufe des Berichtsjahres folgende Änderung eingetreten:

Im Kanton Wallis wurde die Kirchgemeinde Feschel auf 1. April 1904 zu einem selbständigen Zivilstandskreise erhoben und vom Kreise Guttet abgetrennt.

Die im letzten Geschäftsberichte gemeldete Trennung der Zivilstandskreise Buochs-Ennetbürgen konnte auch im Berichtsjahre nicht in Wirksamkeit treten, indem die Schwierigkeiten, die sich der Verteilung der Bürgergeschlechter auf die beiden Kreise einer Heimatgemeinde entgegenstellten, nicht hatten behoben werden können.

5. Unsere Gesandtschaft in Rom wurde angegangen, einen vom französischen Botschafter in Italien „faisant fonction d'officier de l'Etat civil“ ausgestellten und den in Italien verstorbenen Schweizerbürger L. betreffenden Totenschein zu legalisieren. Auf ihre diesbezügliche Einfrage wurde geantwortet, daß unsere Gesandtschaften nicht befugt seien, die Unterschriften von Vertretern

dritter fremder Staaten zu beglaubigen. Die französische Botschaft in Italien sei überdies nicht zuständig, den Zivilstand von Schweizern in Italien zu verkünden. Von ihr ausgestellte Zivilstandsakten sind daher weder zu beglaubigen, noch können sie überhaupt als verbindlich betrachtet werden.

6. Der Bundesrat wurde aufmerksam gemacht auf die in der letzten Zeit sich mehrenden, an das Bureau cantonal de l'Etat civil von Genf gerichteten Begehren des französischen Konsuls daselbst um Übermittlung von Zivilstandsakten zu Händen des französischen Kriegsministeriums.

Dem Staatsrate von Genf wurde auf sein Ersuchen um Weisung, wie er sich in Zukunft zu solchen Begehren stellen solle, geantwortet, die Annahme des Staatsrates sei vollkommen richtig, daß der Verkehr eines fremden Ministeriums mit oder ohne Vermittlung des Konsulates seines Landes mit kantonalen Unterbehörden nach Maßgabe der schweizerischen Gesetzgebung nicht statthaft sei; solche Begehren, wie die in Frage stehenden, haben auf diplomatischem Wege an die Behörden der Schweiz zu gelangen. Die Schweiz stehe mit Frankreich in keinem Vertragsverhältnisse betreffend amtliche Mitteilung von Zivilstandsakten, ausgenommen Totenscheine derjenigen Angehörigen des andern Landes, die in Spitälern, Wohltätigkeitsanstalten u. s. w. sterben; die Lieferung anderer Zivilstandsakten sei somit einzig vom Belieben der Kantone abhängig. Endlich lehne die Schweiz regelmäßig die Mitteilung solcher Zivilstandsakten an fremde Staaten ab, die ausgesprochenermaßen oder implicite zu militärischen Zwecken verlangt werden.

7. Auf die Anfrage der königlichen Großbritannienischen Regierung, welche Stellung die Schweiz gegenüber Konsularen einnehme, antwortete der Bundesrat, daß nach dem schweizerischen Zivilstandsgesetze von 1874 auf Schweizerboden nur die bürgerlichen Zivilstandsbeamten berechtigt seien, Ehen abzuschließen. Da die Schweiz auch keine Verträge eingegangen habe, welche den Vertretern fremder Staaten das Recht einräumen, in der Schweiz gültige Ehen abzuschließen, so folge daraus, daß sie zu denjenigen Staaten gezählt werden müsse, die grundsätzlich sich der Anerkennung der auf ihrem Gebiete abgeschlossenen Konsularehen widersetzen.

8. Verschiedene Zivilstandsbeamte, welche sich um Auskunft direkt an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement

gewandt hatten, mußten auf den Wortlaut des Art. 12 des Zivilstandsgesetzes aufmerksam gemacht werden, wonach die Erteilung von Auskünften und Instruktionen an die Zivilstandsämter den kantonalen Aufsichtsbehörden vorbehalten ist. In allen zweifelhaften Fällen haben sich daher die Zivilstandsbeamten ausschließlich an letztere zu wenden.

9. Ein schweizerischer Konsul in Südamerika hatte jeweilen gemäß Art. 27 des Konsularreglementes vom 26. Mai 1875 die zu seiner Kenntnis gekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle an Hand der Originalurkunden in seine Matrikelregister eingetragen, hatte dann aber anstatt der legalisierten Originalurkunde den Schweizerbehörden einen Auszug aus seiner Konsularmatrikel eingesandt.

Es wurde dieses Vorgehen als unzulässig erklärt; schweizerische Konsule, denen nicht die spezielle, im Art. 13 des Zivilstandsgesetzes von 1874 vorgesehene Ermächtigung zur Verurkundung von Zivilstandsvorfällen vom Bundesrate erteilt worden ist, können keine zivilstandsamtlichen Bescheinigungen ausstellen. Ihre Tätigkeit in bezug auf Erhaltung von Geburten, Trauungen und Todesfällen beschränkt sich, wie dies im Absatz 1 des Art. 27 des Konsularreglementes deutlich ausgesprochen ist, darauf, zu sorgen, daß diese Tatsachen amtlich konstatiert werden und die Originalurkunden, mit der Legalisation des Konsulates, nötigenfalls auch mit einer Übersetzung versehen, den betreffenden heimatlichen Behörden einzusenden.

10. Eine Schweizerin, Witwe, gebar im Jahre 1897 in einem Orte Savoyens. Das Kind wurde ohne Nennung der Mutter in den dortigen Zivilstandsregistern als von unbekanntem Eltern geboren eingetragen. Im Berichtsjahre anerkannte die Mutter ihr Kind nach den Formen der französischen Gesetzgebung vor dem zuständigen Zivilstandsbeamten, der schon die Geburt verurkundet hatte. Der Anerkennungsakt wurde in das französische Geburtsregister eingetragen.

Gestützt auf einen die Anerkennung enthaltenden Auszug aus dem genannten französischen Geburtsregister, verlangte nun die Mutter die Verurkundung der Geburt ihres Kindes auch in den heimatlichen (schweizerischen) Zivilstandsregistern.

Auf die Einfrage der betreffenden Kantonsregierung wurde geantwortet: Die Frage der Gültigkeit der ursprünglichen Verurkundung der Geburt in bezug auf die Unterlassung, den Namen

der Mutter zu nennen, sowie der nachherigen Herstellung der Filiation durch die Anerkennung seitens der Mutter — Vorgänge, die dem schweizerischen Rechte fremd sind — beurteilt sich nach den Gesetzen des Landes, wo die Geburt stattfand, im vorliegenden Falle Frankreichs. Die französische Gesetzgebung läßt nun die Verurkundung der Geburt eines Kindes ohne Nennung der Mutter und die spätere Anerkennung durch diese zu, mit der Wirkung, daß das so anerkannte Kind denjenigen Status erhält, den es erhalten haben würde, wenn schon bei der Geburtsverurkundung die Mutter genannt worden wäre. Damit ist den Erfordernissen Genüge getan, die für die Verurkundung in den schweizerischen Registern in Betracht fallen. Wenn also in formeller Beziehung gegen die betreffenden Akte keine Einwendungen zu erheben sind, so steht der Transcribierung derselben in die heimatlichen Bürgerregister nichts entgegen, unter der Voraussetzung jedoch, daß aus den vorgelegten und bei den Akten zu behaltenden Belegen sowohl die Tatsache der Geburt, als auch der Anerkennung genügend hervorgehe.

Die Einwendung, daß die unter solchen Umständen vorgenommene Anerkennung einer von den heimatlichen Gesetzen nicht gekannten Adoption gleichkomme, ist nicht stichhaltig, indem die Adoption eine künstliche Verwandtschaft begründet, während im vorliegenden Falle nur die wirklich vorhandene natürliche Filiation dokumentarisch hergestellt wurde.

Von den zahlreichen vom Justiz- und Polizeidepartement beantworteten Einfragen sind die folgenden von allgemeinerem Interesse:

11. Soll die Bezeichnung „ledig“ schon vom ersten Geburtsjahre oder erst von einem bestimmten Altersjahre an auf den Totenscheinen, beziehungsweise in die Register eingetragen werden, in letzterem Falle, von welchem Jahre an?

Antwort: Die Bezeichnung „ledig“ wird vom Gesetz im Gegensatz zu verheiratet, verwitwet oder geschieden gebraucht (Art. 22, b, Zivilstandsgesetz), soll also nur dazu dienen, die Nichtexistenz einer Ehe mit bezug auf den Toten zu kennzeichnen. Eine Ehe kann aber nach den Ehegesetzen der Kulturstaaten nur dann eingegangen werden und nur dann in Frage kommen, wenn das Individuum das Alter der Ehesfähigkeit erreicht hat. Vorher ist eine Ehe unmöglich. Es ist daher nicht nötig, für Personen, die vor Eintritt in das Ehesfähigkeitsalter versterben, die Rubrik „Zivilstand“ auszufüllen, da vorher keine der drei andern, vom Gesetze erwähnten Alternativen eintreten kann (vgl. auch Beispiel 50, Handbuch, S. 82).

12. Soll die Bezeichnung der Religion oder Konfession vom Taufstage oder ohne Rücksicht auf denselben schon vom Geburtstage an, der Aussage des Anzeigers entsprechend, in den Büchern und Akten erfolgen?

Antwort: Solange das Individuum nicht eigenen Rechtes ist, ist die Bezeichnung, welche der Inhaber der väterlichen Gewalt, beziehungsweise der Vormund über die Konfession seines Kindes, Mündels macht, maßgebend.

13. Auf die Beschwerde eines Glarner Bürgers gegen den Entscheid der kantonalen Behörden, die sein Gesuch um Namensänderung, beziehungsweise nachträgliche Beifügung eines weitem Vornamens abgewiesen, wurde vom Bundesrate nicht eingetreten.

In den Erwägungen wird in Abänderung einer frühern Entscheidung des Bundesrates aus dem Jahre 1892 (vgl. v. Salis, Bundesrecht 2. Auflage, IV, Nr. 1507) ausgeführt:

Die Frage, ob eine Person ihren Namen, zu welchem auch ihr Vorname gehört, ändern könne oder nicht, ist eine Frage des Namensrechtes, nicht der durch das Zivilstandsgesetz einzig geregelten Beurkundung des Namens. Das Namensrecht gehört aber heute noch, soweit nicht kaufmännisches Firmenrecht in Betracht kommt, dem kantonalen Privatrechte an, welches die einzige Rechtsquelle bildet, von der aus die Zulässigkeit einer Namensänderung zu beurteilen ist.

Gelangt aber ausschließlich kantonales, nicht eidgenössisches Recht zur Anwendung, so fehlt dem Bundesrate die Kompetenz, in der Sache einen Entscheid zu treffen.

14. Ein früherer Badenser, der sein deutsches Heimatrecht aufgegeben hatte, ohne ein neues zu erwerben, und in Baden (Aargau) wohnhaft war, stellte an die aargauischen Behörden das Gesuch, er möchte von der Beibringung einer Eheanerkennung im Sinne des Art. 31, beziehungsweise 37 des Zivilstandsgesetz befreit und das Zivilstandsamt Baden ermächtigt werden, seine Eheverkündung und Trauung vorzunehmen.

Der Petent wurde aber damit vor den kantonalen Instanzen abgewiesen und ergriff darauf den Rekurs gegen diese Entscheidung sowohl an den Bundesrat als an das Bundesgericht. Letzteres erklärte sich inkompetent und der Bundesrat trat auf den Rekurs nicht ein, weil Petent unterdessen sein Domizil im Kanton Aargau aufgegeben und sich im Kanton Zürich niedergelassen hatte.

Solange der Petent in Baden Wohnsitz hatte, war die aargauische Behörde ohne Zweifel zur Erteilung des Dispenses nach

Art. 31, Abs. 4, — die Vorbedingung für die Verkündung durch den Zivilstandsbeamten im vorliegenden — Falle zuständig. Wechselt hingegen der Bräutigam seinen Wohnsitz, so fällt die Kompetenz sowohl der Kantonsbehörde zur Erteilung des Dispenses, als diejenige des Zivilstandsbeamten des bisherigen Wohnsitzes zur Vornahme der Verkündung dahin.

Dem stehen die Entscheide des Bundesrates (Bundesbl. 1893, II, 33; 1898, I, 438, v. Salis, Bundesrecht 2. Auflage, IV, Nr. 1529 und 1530) nicht entgegen, nach welchen das Zivilstandsgesetz auf Übergangsstadien, die eintreten, wenn ein Wohnort mit einem neuen vertauscht wird, keine Rücksicht nimmt und der Zivilstandsbeamte des Ortes, wo der Bräutigam zur Zeit der Vornahme der Verkündung seinen Wohnsitz hat, auch dann — für die Trauung — zuständig bleibt, wenn der Bräutigam inzwischen seinen Wohnsitz gewechselt hat. Denn Vorbedingung dafür ist, daß die Verkündung bereits hängig sei. Dies trifft nun im vorliegenden Falle nicht zu, indem die Sammlung der nötigen Ausweise und die Beschaffung des, den einen derselben zu ersetzen bestimmten Dispenses, der Anhängigmachung der Verkündung und dem Beginne des Verkündverfahrens notwendigerweise voranzugehen hat.

15. Der abweisende Entscheid des Bundesrates über die Beschwerde eines in Genf wohnhaften türkischen Untertanen gegen die Weigerung des Staatsrates von Genf, ihn von der Beibringung eines Verkündscheines beziehungsweise der in Art. 31, Abs. 4, geforderten Erklärung zu dispensieren, ist abgedruckt im Bundesbl. 1904, III, 10.

16. Der Zivilstandsbeamte eines tessinischen Kreises hatte das außereheliche Kind einer geschiedenen Zürcherin, gestützt auf eine bloße, vom deutschen Konsul in Lugano zwar legalisierte Anerkennungserklärung eines Badensers unter dem Familiennamen des letztern in sein Geburtsregister eingetragen, ohne daß die in Nr. 67 des Handbuchs für die schweizerischen Zivilstandsbeamten geforderte vollgültige Erklärung des auswärtigen Staates betreffend die rechtlichen Wirkungen einer solchen Annerkennung vorlag.

Die mit der Vormundschaft über das Kind betraute Waisenbehörde verlangte nun vom Staatsrate des Kantons Tessin die Berichtigung des Zivilstandsregistereintrages wegen offenbaren Irrtums und auf dem Verwaltungswege in dem Sinne, daß als Familienname des Kindes derjenige seiner Mutter eingeschrieben werde.

Der Staatsrat verwies jedoch die Petentin vor die ordentlichen Gerichte.

Der gegen diesen Entscheid gerichtete Rekurs wurde vom Bundesrate abgewiesen. Gründe:

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einen offenen Irrtum, der die Voraussetzung der Kompetenz bildet, um eine Berichtigung auf administrativem Wege anzuordnen. Es ist vielmehr die rechtliche Natur der Anerkennung beziehungsweise ihre Wirkung zwischen dem Zivilstandsbeamten von C. und der Petentin streitig, eine Frage, die zweifellos nur der Entscheidung der Gerichte unterliegen kann.

Aber auch, wenn im vorliegenden Falle ein offener Irrtum vorläge, so ist der Entscheid des Staatsrates des Kantons Tessin deswegen doch nicht rechtsirrtümlich.

Die Berichtigung durch Urteil des zuständigen kantonalen Gerichtes bildet die Regel, diejenige durch Verfügung der Administrativbehörden die Ausnahme.

Der Ausdruck des Gesetzes: die Aufsichtsbehörde kann die Berichtigung im Verwaltungswege anordnen, beweist, daß der Gesetzgeber auch in Fällen offenbaren Irrtums den Aufsichtsbehörden die Wahl lassen wollte, die Berichtigung auf dem summarischen Wege des Administrativverfahrens anzuordnen, oder aber, wenn sie es für angezeigt erachten, für die Anordnung der Berichtigung die Interessen an die Gerichte zu verweisen.

Eine Verpflichtung der kantonalen Aufsichtsbehörden, die Berichtigung eines unzweifelhaften „offenbaren Irrtums“ im Sinne von Art. 9, Abs. 3, auf administrativem Wege vorzunehmen, wenn sie den gerichtlichen Weg als den Verhältnissen besser entsprechend erachten, läßt sich aus dem Zivilstandsgesetze von 1874 nicht herleiten.

17. Einer Beschwerde des B. Wiechel gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich wegen Verweigerung der Traubewilligung wurde vom Bundesrat keine Folge gegeben (vgl. den Entscheid im Bundesbl. IV, p. 769). Der Bundesrat ging in Übereinstimmung mit den Züricher Behörden davon aus, daß der Art. 49 des Zivilstandsgesetzes ein auf Gründen öffentlichen Rechtes beruhendes temporäres Eheverbot enthält, welches auch gegenüber Ausländern, deren heimätliche Gesetzgebung dieses Verbot nicht kennt, die aber in der Schweiz eine Ehe abschließen wollen, zur Anwendung gelangt. Demgemäß kann der im Ausland wegen eines bestimmten Grundes geschiedene Ausländer während der Dauer eines Jahres vom Scheidungsurteil hinweg in der Schweiz keine neue Ehe eingehen.

18. Die bürgerliche Abteilung des Stadtrates von Zürich wünschte in einer durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

in empfehlemdem Sinne an den Bundesrat weitergeleiteten Vorstellung, der Bundesrat möchte, in Abänderung seiner bisherigen Praxis, die Zivilstandsbeamten ermächtigen, die Eintragung einer Legitimation dann abzulehnen, „wenn die natürliche Vaterschaft des Ehemannes mit bezug auf das legitimierte Kind nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt.“

Der Bundesrat hat aber auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements an seiner konstanten Praxis (Bundesbl. 1891, II, 554; 1892, II, 521; 1893, II, 32; 1895, II, 120; 1897, IV, 1; 1904, I, 459; Blumer-Morell, Bundesstaatsrecht, 3. Auflage I, pag. 467 ff.; v. Salis, Bundesrecht, 2. Auflage IV, Nr. 1521, Bundesgerichtsentscheide XVIII, Nr. 44, pag. 225) festgehalten.

Darnach hat der Zivilstandsbeamte lediglich zu prüfen, ob die formellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Verurkundung der Legitimation gegeben sind. Entstehen Zweifel an der Richtigkeit der erfolgten Legitimation, so sind die Beteiligten berechtigt, durch Anrufung der Gerichte einen definitiven Entscheid und eventuell eine Berichtigung der Eintragung herbeizuführen.

Die vom Stadtrat von Zürich vorgeschlagene Festsetzung einer Altersgrenze, die für die Ablehnung der Legitimation maßgebend sein sollte, ergibt einen zu unsichern Maßstab, um die Legitimation davon abhängig zu machen, ganz abgesehen davon, daß im Gesetz ein Anhaltspunkt dafür nicht gegeben ist.

19. Die Frage, ob eine im Auslande nach den dortigen, bezw. heimatlichen Gesetzen gültig von kirchlichen Behörden ausgesprochene Ehescheidung in der Schweiz nach Maßgabe unserer Gesetze anerkannt werden könne, wurde, wie früher schon (Geschäftsbericht 1900, Bundesbl. 1901, II, 20, Ziffer 18), in bejahendem Sinne beantwortet.

Die Bemerkung des Kommentars zum Zivilstandsgesetzbuch (Nr. 124 des Handbuches für die schweizerischen Zivilstandsbeamten), daß der Zivilstandsbeamte sich das gerichtliche Scheidungsurteil vorlegen lassen müsse, ist zu eng gefaßt und bezieht sich nur auf die in Kulturstaaten normalen Fälle, wo für die Ehescheidungen die Gerichte zuständig sind. Gemeint ist damit die Vorlage der definitiven Entscheide derjenigen Behörde, welche in dem betreffenden Heimatlande zuständig ist, die Ehescheidung auszusprechen.

20. In Verfolg der in unserem letztjährigen Geschäftsberichte (Bundesbl. 1904, I. 462, Ziffer 17) erwähnten Strafverfolgungen wurden im verlaufenen Jahre von den St. Gallischen Gerichten 3 katholische Geistliche wegen Übertretung des Art. 40

des Zivilstandsgesetzes zu Geldbußen, verbunden mit Kostenaufgabe, verurteilt.

21. Ein im Sommer 1904 vom Genfer „Radical“ gebrachter Artikel, in welchem das Zivilstandsamt Plainpalais, bezw. der Secrétaire des Maires und Zivilstandsbeamten daselbst beschuldigt wurde, von den zu verkündenden Personen ungerechtfertigte Gebühren zu verlangen, gab dem Justiz- und Polizeidepartement Veranlassung, den Staatsrat von Genf um Auskunft über die tatsächlichen Verhältnisse zu ersuchen, welche dem angeführten Artikel zu Grunde liegen mögen.

Die Genfer Regierung beauftragte hierauf ihren Staatsanwalt mit der Durchführung einer Strafuntersuchung gegen den secrétaire des Maires von Plainpalais wegen Vergehens gegen Art. 153 des Genfer Strafgesetzbuches, welche Untersuchung noch vor Ablauf des Jahres 1904 zwar abgeschlossen, von den zuständigen Gerichten jedoch noch nicht beurteilt wurde.

Wir enthalten uns deswegen hier jeglichen Urteiles, bevor die Gerichte gesprochen haben. Hingegen werden wir, soweit die Untersuchung Ungehörigkeiten aufgedeckt hat, darauf dringen, daß seitens der Genfer Aufsichtsbehörden diejenigen Maßregeln getroffen werden, die geeignet sind, in Zukunft das Publikum vor Ungehörigkeiten zu schützen.

22. Heimatlosenwesen. Von den alten Fällen (vgl. Geschäftsbericht 1903, Bundesbl. 1904, I, 463) wurde der Fall der Cedraschi, Luigia, im Berichtsjahre dadurch erledigt, daß die italienischen Gerichte die Nationalität der Cedraschi als Italienerin anerkannten. Sie wurde, laut Mitteilung unserer Gesandtschaft in Rom, seither auch in die bürgerlichen Register der Gemeinde Como eingetragen.

Ein Bericht der Graubündner Regierung zeigte uns an, daß auch der Fall Del Storno seine Erledigung gefunden habe. Infolge gütlicher Einigung zwischen den beteiligten tessinischen und graubündischen Gemeinden sind die Familien des Giuseppe Antonio Del Storno und des Giuseppe Ignazio Del Storno als Angehörige der tessinischen Gemeinde St. Antonio anerkannt worden.

23. Auf die Beschwerde eines in Luzern wohnenden Ausländers gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich, durch welchen das vom Rekurrenten im Juli 1902 erworbene Zürcher Kantons- und Gemeindebürgerrecht wieder entzogen worden war, wurde vom Bundesrate nicht eingetreten.

Der Entscheid der Zürcher Regierung stellt sich dar als die Ausführung der Verfügung des Bundesrates vom 4. Dezember 1903, wodurch die auf falsche Angaben und Vorlage falscher Ausweis-papiere erwirkte Bewilligung zur Erwerbung eines Schweizerbürgerrechtes als null und nichtig erklärt worden war. Der Bundesrat kann eine Verfügung einer kantonalen Behörde nicht aufheben, welche in sachgemäßer Vollziehung eines von ihm selbst erlassenen Beschlusses ergangen ist.

24. Der Bundesratsbeschluß, durch welchen das Wiedereinbürgerungsgesuch der Frau E. Rose-Giger abgewiesen wurde, ist abgedruckt im Bundesbl. 1904, II. 772.

VI. Handelsregister.

A. Statistik.

Im Jahre 1904 wurden eingetragen:

a. Im Hauptregister (A):

- 2961 Einzel-firmen (1903: 2849);
- 967 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1903: 893);
- 517 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1903: 551);
- 184 Vereine (1903: 202);
- 118 Zweigniederlassungen (1903: 125);
- 1601 Bevollmächtigungen (1903: 1479).

b. Im besonderen Register (B):

- 3 Personen (1903: 4).

Gelöscht wurden:

a. Im Hauptregister:

- 2509 Einzel-firmen (1903: 2409), wovon 271 (1903: 286) infolge Konkurses;
- 823 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1903: 741), wovon 44 (1903: 35) infolge Konkurses;
- 115 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1903: 121), wovon 17 (1903: 14) infolge Konkurses;
- 20 Vereine (1903: 36), wovon 4 (1903: —) infolge Konkurses;
- 77 Zweigniederlassungen (1903: 92), wovon 1 (1903: 1) infolge Konkurses;
- 1082 Bevollmächtigungen (1903: 1021).

b. Im besonderen Register :

24 Personen (1903: 10).

Änderungen gelangten zur Eintragung :

- 526 betreffend Einzelfirmen (1903: 538);
 363 „ Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1903:
 349);
 423 (organisatorische Änderungen) bei Aktiengesellschaften,
 Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1903:
 378);
 273 bei Vereinen (1903: 266);
 20 „ Zweigniederlassungen (1903: 48);
 572 betreffend das Personal der Vorstände von Genossenschaften
 (1903: 494).

Die Gesamtzahl der vorgenommenen Eintragungen ist 13,178 (1903: 12,606); 333 Löschungen erfolgten infolge Konkurses (1903: 340).

Auf 31. Dezember 1904 blieben im Handelsregister eingetragen:

a. Im Hauptregister :

- 33,928 Einzelfirmen (1903: 33,476; 1883: 24,023);
 6,616 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1903: 6472;
 1883: 3666);
 7,305 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und
 Genossenschaften (1903: 6903; 1883: 1417);
 2,165 Vereine (1903: 2001; 1883: 134);
 968 Zweigniederlassungen (1903: 927; 1883: 368).

b. Im besonderen Register :

644 Personen (1903: 665; 1883: 2052).

Die für die Eintragungen bezogenen Gebühren belaufen sich im ganzen auf Fr. 74,109.50 (1903: Fr. 73,362.50), wovon der Eidgenossenschaft als Vergütung für die Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt Fr. 14,821.90 zukommen (1903: Fr. 14,652.50).

Die Verteilung obiger Ziffern auf die einzelnen Kantone ergibt sich aus den beigefügten zwei Tabellen A und B.

73 Eintragungen mußten gemäß Art. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Obligationenrecht vom 11. Dezember 1888 zwangsweise vorgenommen werden. Sie be-

Handelsregister-Eintragungen im Jahre 1904.

Beilage A.

Kantone.	Einzelfirmen.				Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.				Aktiengesellschaften, Kommanditaktien-Gesellschaften und Genossenschaften.												Vereine.				Bevollmächtigungen.			Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.				Register B.		Total Ein- tragungen.	Gebühren- anteil des Bundes.						
	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.			Taxierte Löschungen.			Gebührenfreie Löschungen.			Änderungen.			Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Taxierte Löschungen.	Gebührenfreie Löschungen.		Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Fr.	Cts.									
									Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital Fr. 1,000,000.														Kapital Fr. 0 bis 100,000.		Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital Fr. 1,000,000.	Kapital Fr. 0 bis 100,000.	Kapital Fr. 100,000 bis 1,000,000.	Kapital Fr. 1,000,000.		
Zürich	397	198	(51)	119	160	140	45	(9)	93	98	58	13	1	9	5	2	—	(2)	2	—	28	27	5	10	—	—	20	404	130	197	85	21	15	5	5	3	3	(62)	2,298	2,356	10	
Bern	451	236	(40)	193	55	123	42	(9)	74	41	53	15	2	13	—	—	(1)	3	—	—	37	22	6	38	2	3	47	155	20	91	137	20	4	3	4	—	—	(50)	1,890	2,119	10	
Luzern	233	89	(9)	43	24	45	7	(2)	14	13	14	3	2	1	2	—	—	—	—	8	4	3	6	1	—	8	47	8	19	59	7	—	—	—	—	14	(11)	678	744	40		
Uri	5	—	(1)	4	1	1	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	(1)	21	17	20	
Schwyz	48	36	(1)	11	3	6	7	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	21	6	3	1	1	—	—	—	—	—	—	(1)	149	145	—	
Nidwalden	5	3	(2)	3	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	(2)	27	22	20	
Obwalden	6	4	(1)	1	—	3	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	(1)	25	29	60	
Glarus	20	17	(1)	8	4	8	4	—	7	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	—	15	—	13	2	1	—	—	—	—	—	—	(1)	109	107	20	
Zug	10	16	(1)	7	1	5	1	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	19	2	4	10	—	—	—	—	—	—	—	(1)	96	102	20	
Freiburg	126	54	(3)	32	10	13	9	—	6	6	19	6	—	4	—	—	(1)	3	—	—	2	—	—	—	—	1	7	36	5	11	22	—	—	—	—	—	—	(4)	383	430	—	
Solothurn	38	17	(5)	14	4	15	5	—	9	3	15	—	—	1	2	—	—	—	—	6	4	—	16	—	—	9	24	2	22	10	2	1	—	—	—	—	—	(9)	221	278	10	
Baselstadt	111	48	(13)	30	24	62	21	(3)	40	28	3	2	3	3	2	1	(1)	1	—	—	6	13	3	4	1	—	144	24	55	6	16	3	1	4	—	—	(17)	663	814	10		
Baselst.	19	10	(3)	13	—	8	—	—	9	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	2	—	—	—	10	17	1	8	9	1	—	—	—	—	—	(3)	131	150	—	
Schaffhausen	25	17	(5)	11	16	7	2	(3)	8	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	12	2	16	4	1	—	—	—	—	—	—	(8)	129	96	70	
Appenzell A.-Rh.	53	21	(5)	10	5	4	3	—	5	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	9	1	2	4	—	—	—	—	—	—	(5)	134	134	20	
Appenzell I.-Rh.	7	10	(—)	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	23	28	60
St. Gallen	288	58	(17)	94	22	94	16	(2)	51	17	34	3	1	1	—	—	(1)	3	—	—	10	4	2	11	1	—	16	92	12	34	45	10	5	—	—	—	—	(20)	933	999	50	
Graubünden	58	26	(7)	28	17	40	7	—	17	13	7	5	1	1	—	—	—	—	—	—	2	4	1	4	2	—	8	46	—	33	5	9	3	—	—	—	—	(7)	338	390	40	
Aargau	114	54	(7)	23	11	41	9	(1)	24	13	16	6	—	3	2	—	(1)	1	—	—	12	6	3	11	3	—	14	85	24	17	39	2	—	—	—	—	(9)	533	651	10		
Thurgau	121	47	(8)	31	23	16	6	(3)	8	8	13	2	—	2	—	—	—	—	—	7	—	2	2	—	—	—	5	38	7	18	23	2	1	—	—	—	—	(11)	385	393	80	
Tessin	104	44	(6)	34	11	44	22	(1)	15	12	8	6	—	2	—	—	(1)	1	—	—	3	4	1	2	—	—	1	31	8	15	1	1	—	—	—	—	—	(8)	370	434	—	
Waadt	417	213	(38)	115	74	115	30	(1)	37	31	52	19	3	11	1	—	(1)	3	—	—	34	16	7	19	1	—	35	135	25	54	89	7	3	(1)	3	—	—	(41)	1,552	1,592	10	
Wallis	12	2	(2)	14	—	6	3	—	6	2	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	8	2	4	—	—	—	—	—	—	—	(2)	79	168	20	
Neuenburg	104	83	(13)	83	6	77	30	(1)	34	18	8	3	—	—	—	—	—	—	—	7	6	2	6	—	—	—	11	60	10	31	1	7	5	—	—	—	—	(14)	600	593	80	
Genève	189	167	(32)	118	53	93	26	(6)	66	42	57	20	4	8	2	—	(5)	7	—	—	62	23	3	37	3	—	66	191	19	120	16	9	—	—	—	—	(45)	1,411	1,724	30		
Total 1904	2961	1470	(271)	1039	526	967	297	(44)	526	363	389	111	17	61	18	3	(11)	22	(6)	9	2	238	138	47	184	16	4	273	1601	311	771	572	118	43	(1) 34	20	3	24	(333)	13,178	14,821	90
Total 1903	2849	1461	(286)	948	538	893	331	(35)	410	349	442	93	16	61	18	8	(10)	28	(4)	6	—	199	119	60	202	25	(4) 11	266	—	—	—	494	125	64	(1) 28	48	4	10	(340)	12,606	14,652	50
1902	2551	1339	(247)	936	686	878	248	(42)	492	333	338	72	14	61	14	11	(12)	29	(8)	9	—	181	123	43	165	22	15	208	—	—	—	526	92	47	(1) 32	26	5	20	(310)	11,966	13,170	—
1901	2585	1399	(340)	1111	474	849	290	(53)	446	278	343	65	18	45	23	1	(9)	22	(4)	9	2	156	96	52	159	14	(1) 4	172	—	—	—	442	96	42	17	34	2	9	(407)	11,445	13,201	40
1900	2484	1288	(368)	955	547	847	255	(39)	468	289	256	79	16	61	25	7	(4)	17	(3)	12	(1)	168	123	54	154	12	(1) 4	168	—	—	—	432	106	42	(1) 18	22	2	14	(417)	11,107	12,465	40
1899	2789	1373	(323)	1049	614	872	277	(37)	429	306	303	77	21	50	15	—	(1)	11	(2)	4	—	140	110	44	139	14	21	121	—	—	—	592	109	47	(1) 20	23	4	47	(364)	11,516	12,688	90
1898	2735	1140	(281)	817	480	854	252	(33)	441	291	328	81	19	46	12	2	(2)	13	(1)	3	—	119	108	57	135	7	7	133	—	—	—	406	97	46	27	25	2	5	(318)	10,548	12,311	80
1897	2193	995	(263)	728	637	844	219	(22)	390	301	298	77	12	30	7	6	(2)	16	(1)	3	—	108	76	31	129	10	9	111	—	—	—	308	94	41	15	25	6	29	(288)	9,455	10,747	90
1896	2887	2352	(229)	1795	2631	874	294	(25)	436	514	296	69	13	51	21	3	(5)	22	—	—	182	91	43	121	28	17	341	—	—	—	862	124	61	(1) 30	39	14	210	(260)	16,621	14,972	—	
1895	2675	1302	(262)	1130	507	827	215	(21)	366	275	275	54	13	36	9	1	(2)	15	—	—	130	72	42	88	11	(1) 7	115	—	—	—	304	97	38	34	25	71	72	(286)	10,518	10,963	50	
1894	2284	1078	(282)	908	288	705	171	(26)	394	201	257	38	4	31	12	2	(6)	15	(2)	2	—	109	55	31	88	4	12	139	—	—	—	204	77	32	(1) 24	14	31	35	(307)	8,659	8,893	80

Anmerkung:

Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die bei den gebührenfreien Löschungen inbegriffenen Konkurse.

Bestand

Beilage B.

der

im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handeltreibenden Personen
auf 31. Dezember 1903 und 1904.

Kantone	Einzelfirmen		Kollektiv- und Kommandit- Gesellschaften		Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktien- gesellschaften und Genossenschaften		Vereine		Zweig- niederlassungen		Besonderes Register		Total	
	(1903)	1904	(1903)	1904	(1903)	1904	(1903)	1904	(1903)	1904	(1903)	1904	(1903)	1904
Zürich	(4,062)	4,142	(983)	985	(797)	851	(71)	81	(103)	104	(64)	64	(6,080)	6,227
Bern	(5,035)	5,057	(909)	916	(1349)	1403	(423)	456	(122)	135	(299)	299	(8,137)	8,266
Luzern	(1,312)	1,413	(220)	244	(301)	317	(69)	74	(42)	45	(100)	86	(2,044)	2,179
Uri	(97)	98	(33)	32	(8)	9	(3)	3	(6)	6	(—)	—	(147)	148
Schwyz	(519)	520	(60)	59	(58)	60	(9)	9	(3)	4	(—)	—	(649)	652
Nidwalden	(118)	117	(22)	21	(15)	15	(2)	2	(2)	2	(2)	2	(161)	159
Obwalden	(156)	157	(26)	29	(14)	16	(2)	3	(2)	1	(—)	—	(200)	206
Glarus	(488)	483	(110)	107	(40)	42	(7)	8	(4)	5	(—)	—	(649)	645
Zug	(196)	183	(36)	39	(38)	42	(26)	30	(4)	3	(2)	2	(302)	299
Freiburg	(1,709)	1,749	(149)	147	(393)	411	(115)	120	(24)	24	(31)	26	(2,421)	2,477
Solothurn	(672)	679	(114)	115	(188)	199	(77)	93	(11)	11	(68)	68	(1,130)	1,165
Baselstadt	(1,035)	1,068	(420)	421	(138)	139	(52)	55	(77)	89	(—)	—	(1,722)	1,772
Baselland	(252)	248	(59)	58	(100)	112	(36)	38	(12)	10	(1)	1	(460)	467
Schaffhausen	(456)	453	(79)	76	(49)	48	(19)	20	(5)	6	(1)	1	(609)	604
Appenzell A.-Rh.	(755)	777	(83)	79	(55)	56	(7)	9	(4)	4	(2)	2	(906)	927
Appenzell I.-Rh.	(74)	71	(2)	2	(9)	11	(1)	1	(1)	1	(—)	—	(87)	86
St. Gallen	(2,264)	2,400	(400)	427	(341)	375	(76)	86	(86)	87	(6)	6	(3,173)	3,381
Graubünden	(1,121)	1,125	(287)	303	(155)	167	(42)	44	(64)	69	(3)	3	(1,672)	1,711
Aargau	(1,219)	1,256	(314)	322	(306)	322	(92)	100	(17)	19	(3)	3	(1,951)	2,022
Thurgau	(983)	1,026	(118)	120	(149)	162	(15)	17	(63)	61	(—)	—	(1,328)	1,386
Tessin	(1,512)	1,538	(320)	327	(86)	97	(17)	19	(25)	26	(29)	29	(1,989)	2,036
Waadt	(4,761)	4,850	(641)	689	(1252)	1308	(362)	380	(100)	101	(14)	14	(7,130)	7,342
Wallis	(320)	316	(78)	75	(89)	100	(12)	13	(11)	12	(2)	2	(512)	518
Neuenburg	(1,762)	1,700	(404)	417	(285)	294	(113)	117	(67)	68	(32)	30	(2,663)	2,626
Genf	(2,598)	2,502	(605)	606	(688)	749	(353)	387	(72)	75	(6)	6	(4,322)	4,325
Total am 31. Dezember 1904	(33,476)	33,928	(6472)	6616	(6903)	7305	(2001)	2165	(927)	968	(665)	644	(50,444)	51,626
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3666		1417		134		368		2052		31,740	

trafen 66 Einzelfirmen, 6 Kollektivgesellschaften und eine Kommanditgesellschaft. 53 dieser Eintragungen erfolgten durch Verfügung der Registerführer; 12 gemäß Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörden, und 8 auf Entscheid des Bundesrates.

Diese 73 Eintragungen verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich (3, alle nach Rekursentscheid des Bundesrates); Bern (2, nach Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde); Luzern (2, Verfügung des Registerführers); Freiburg (1, Registerführer); Basel-Stadt (2, Bundesrat); St. Gallen (53; Bundesrat 2, kantonale Aufsichtsbehörde 6, Registerführer 45); Aargau (3, Aufsichtsbehörde 1, Registerführer 2); Thurgau (4, Bundesrat 1, Aufsichtsbehörde 3); Neuenburg (2, Registerführer); Genf (1, Registerführer).

B. Rekurse und spezielle Fälle.

1.

Rekurse wurden 13 erledigt (1903: 13), wovon 3 aus dem Jahre 1903 übernommen waren. Sie richteten sich gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden folgender Kantone: Zürich (3); Bern (1); Uri (1); Basel-Stadt (2); St. Gallen (3); Thurgau (1); Wallis (1); Genf (1). Begründet erklärt wurden 3; auf 2 konnte nicht eingetreten werden; einer wurde gegenstandslos und konnte abgeschrieben werden; 7 wurden als unbegründet abgewiesen. Ein Fall war Ende 1904 noch hängig. In einem Falle stellte eine der Parteien ein Wiedererwägungsgesuch; es konnte aber auf dasselbe nicht eingetreten werden.

Fünf Entscheide wurden im Bundesblatt veröffentlicht, nämlich:

a. Entscheid 1. in Sachen *Dr. Stephan à Porta*, und 2. *Heinrich à Porta-Frei*, beide in Zürich, vom 23. Februar 1904, Eintragungspflicht betreffend (Bundesblatt 1904, I, 421). Dieser Entscheid ist auch im Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs abgedruckt (1904, Heft 3, p. 88).

b. 3. Entscheid in Sachen *Meier, Schmid & Cie.* in Altdorf, vom 31. März 1904, das Recht auf Eingetragensein betreffend (Bundesblatt 1904, II, 629).

c. 4. Entscheid in Sachen *Frutiger und Rieser*, die Eintragung der Frau *Marie Wiedmer-Stern* in Wengen betreffend, vom 5. April 1904 (Bundesblatt 1904, II, 803).

d. 5. Entscheid in Sachen *Karl Naser*, die Eintragung der Firma *Greutert, Peterelli & Cie.* in Romanshorn betreffend, vom 28. Mai 1904 (Bundesblatt 1904, III, 735).

2.

In einem weiteren Fall kam der Bundesrat in die Lage, sich über **Fristen**, beziehungsweise die Anwendbarkeit des Art. 189 und 178 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege auf Rekurse in Handelsregistersachen auszusprechen.

Die Vorinstanz hatte die Ansicht vertreten, daß es sich im konkreten Falle um eine Beschwerde handle, die nach den zitierten Gesetzesartikeln binnen 60 Tagen von der Eröffnung oder Mitteilung der angefochtenen Verfügung an gerechnet dem Bundesrat hätte eingereicht werden sollen.

Die Beschwerde hatte die Hinterlegung der Geschäftsbücher einer aufgelösten Aktiengesellschaft zum Gegenstand.

Nun bestimmt aber Art. 668 O. R., daß der Ort, an dem die Bücher der Gesellschaft zu hinterlegen sind, von der Registerbehörde zu bestimmen sei. Damit ist den Registerbehörden eine Amtspflicht auferlegt. Der Bundesrat als Vollziehungsbehörde hat sich daher von Amtes wegen mit Beschwerden wegen derartigen Hinterlegungen zu befassen. Er entschied daher, daß gemäß Art. 190 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Art. 178, Ziffer 3, dieses Gesetzes anwendbar, d. h. der Beschwerdeführer an die 60tägige Frist nicht gebunden ist.

Auf die Beschwerde ist der Bundesrat übrigens trotzdem nicht eingetreten, gestützt auf folgende Erwägungen:

Gemäß Art. 668 O. R. hat die Handelsregisterbehörde nur den Ort zu bestimmen, wo die Geschäftsbücher einer aufgelösten Aktiengesellschaft zu hinterlegen sind, während die Organe der Gesellschaft selbst dafür verantwortlich sind, daß die deponierten Bücher wirklich diejenigen, respektive alle, der Gesellschaft sind.

Nach dem Rekursentscheid des Bundesrates vom 19. Januar 1897 in Sachen Maschinenfabrik Bern (Bundesblatt 1897, I, 151 ff.) hat dort der Registerführer auf eine Anzeige hin allerdings die Deponierung weiterer als der eingelegten Bücher verlangt. Doch ist daselbst weder behauptet, daß er dazu verpflichtet war, noch war das Vorhandensein der Bücher etc. bestritten. Überdies handelte es sich um selbstverständlich zu deponierende Bücher (Kopierbücher, Protokolle, Jahresberichte). Außer diesen sind dem Entscheide nach noch zu deponieren „alle tatsächlich vorhandenen Geschäftspapiere, die für die Aktiengesellschaft noch von Erheblichkeit sind“.

Im vorliegenden Falle nun aber ist das „tatsächliche Vorhandensein“ teils überhaupt von Anfang an, teils für die Jetztzeit

bestritten, worüber die Handelsregisterbehörde weder entscheiden darf noch kann, oder die fraglichen Papiere erscheinen von keiner Erheblichkeit.

Über diese Punkte herrscht Streit zwischen zwei privaten Parteien, und ein solcher ist, wie dies im Entscheide der Vorinstanz in zutreffender Weise hervorgehoben wird, vor den Gerichten zu erledigen.

(Entscheid vom 6. September 1904 in Sachen *Anton Niesper-Meyer* in Basel gegen die „Baugesellschaft Riehen in Liquidation“.)

3.

Ein Registerführer legte dem eidgenössischen Handelsregisterbureau die Frage vor, ob Art. 668 O. R. auch zutreffe:

1. wenn eine Aktiengesellschaft in Konkurs fällt? oder ob dann Art. 223 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs Platz greife?
2. wenn eine Aktiengesellschaft mit Aktiven und Passiven auf eine neue Firma übergeht? oder ob in diesem Falle die Geschäftsbücher der neuen Firma zu überlassen seien?

Das eidgenössische Handelsregisterbureau beantwortete diese Fragen im Einverständnis mit dem Departement folgendermaßen:

Für die richtige Beantwortung ist folgendes zu erwägen:

I. Die Frage, ob die Geschäftsbücher ein Aktivum des schuldnerischen Vermögens ausmachen und deshalb im Konkursfalle zur Konkursmasse gehören, war früher in der Doktrin streitig. Die neue deutsche Konkursordnung vom 20. Mai 1898 hat diese Frage bejaht, indem sie in § 1 ausdrücklich bestimmt: „Zur Konkursmasse gehören auch die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners.“ Immerhin anerkennt auch sie, daß es sich um Wertgegenstände besonderer Art handelt, welche im Falle selbständiger Veräußerung, z. B. als Makulatur, ihrer wahren Bestimmung, welche ist: ein unentbehrliches Hilfsmittel des Geschäftsbetriebes zu sein, entfremdet und infolgedessen an Wert wesentlich verlieren würden. Deshalb stellt sie in § 117, Absatz 2 die Vorschrift auf: „Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners dürfen nur mit dem Geschäft im ganzen, und nur insoweit veräußert werden, als sie zur Führung des Geschäftes unentbehrlich sind.“ Soweit sie diese Eigenschaften nicht haben, sind sie nach beendetem Konkurse dem Gemeinschuldner zurückzugeben.

Diese Auffassung von der Natur der Geschäftsbücher hat in der deutschen Doktrin allgemeine Billigung gefunden.

II. Das schweizerische Betreibungs- und Konkursgesetz kennt eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung nicht, und auch der Kommentar von Weber und Brüstlein (II. Aufl., ad Art. 197, Note 7, a, pag. 254) beschränkt sich darauf, zu sagen, daß die soeben besprochene Vorschrift der neuen deutschen Konkursordnung im schweizerischen Recht „nicht ohne weiteres“ gelte.

Demnach wird es richtig sein, auch bei uns den Geschäftsbüchern die Natur eines Vermögensaktivums zuzuerkennen, eines Vermögensobjektes allerdings, welches um seiner Zweckbestimmung willen von den übrigen Vermögensbestandteilen nicht willkürlich abgetrennt werden darf und infolgedessen im Falle der General-execution in das schuldenrische Vermögen vom Konkursamt gemäß Art. 223, Absatz 2, B. und K. in Verwahrung genommen und von den zur Führung von Geschäftsbüchern Verpflichteten während der gesetzlichen Verjährungsfrist aufbewahrt werden muss (Art. 878 O. R.). — Dies ist offenbar auch die Meinung Curtis (Schweizerisches Handelsrecht, pag. 186), welcher unter den Aktiven eines veräußerten Geschäftes die „Geschäftsbücher, soweit sie zur Fortsetzung der geschäftlichen Beziehungen notwendig sind“ aufzählt, sowie des schon oben genannten Kommentars von Weber und Brüstlein, wo unter Note 3 ad Art. 223 (II. Aufl. pag. 344) ausgeführt wird, daß zwar eine eigentliche Verwertung der Geschäftsbücher als selbständiges Vermögensobjekt ausgeschlossen sei, daß aber der Möglichkeit der Verwertung in Verbindung mit der Veräußerung des Geschäftes im ganzen nichts im Wege stehe.

Der Zweck sowie die Berechtigung der Vorschrift des Art. 878 O. R. ergibt sich also aus der besonderen Geeignetheit der Geschäftsbücher, einen Beweis für Aktiven und Passiven des Geschäftsinhabers zu liefern. Solange die ordentliche Verjährungszeit des Art. 146 O. R. läuft, so lange soll der Kaufmann auch verhalten sein, diese Bücher, aus denen sich — sofern sie während des Bestehens des Geschäftes vorschriftsmäßig geführt worden sind — ohne weiteres Forderungen und Schulden desselben ablesen lassen, aufzubewahren.

Aus dieser Überlegung ergibt sich, daß dem Art. 878 O. R. nicht nur für denjenigen Fall Geltung zu vindizieren ist, wo ein Einzelkaufmann sein Geschäft aufgibt, sondern daß derselbe auch auf alle andern zur Führung von Geschäftsbüchern Verpflichteten, insbesondere die kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Art. 552, Absatz 1 und 2, und 590, Absatz 1 und 2, O. R.) anzuwenden ist. Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind die faktischen Voraussetzungen für die Durch-

führung der Aufbewahrung der Bücher allerdings insofern andere, als nicht die bisherige Firma als Verpflichtete erscheint, beziehungsweise ein direkter Rechtsnachfolger, wie beim Einzelkaufmann die Erben, sondern diese Verpflichtung den für die Verbindlichkeiten der untergegangenen Gesellschaft haftenden Gesellschaftern aufliegt. Juristisch aber liegt die Sache in beiden Fällen doch insofern gleich, als das Gesetz mit Recht annimmt, daß auch im Falle des Unterganges einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ein Subjekt vorhanden ist, welches die Befähigung hat, dieser Aufbewahrungspflicht nachzukommen.

Ganz anders im Falle der durchgeführten Liquidation der Aktiengesellschaft. Ist deren Streichung im Handelsregister und die Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt geschehen, so ist der bisherige Firmaträger aus der Welt geschafft und es besteht keine persönliche Schuldnerschaft weiter, der diese Aufbewahrungspflicht nach Maßgabe von Art. 878 O. R. überbunden werden könnte.

Die gleichen Erwägungen, welche den Gesetzgeber zur Aufstellung des Art. 878 veranlaßten, sind aber auch hier wirksam. Demgemäß lag ihm — wollte er die 10jährige Aufbewahrung auch in diesem Falle sichern — ob, durch eine nur für die Aktiengesellschaft und die Aktienkommanditgesellschaft geltende Spezialvorschrift dafür zu sorgen, daß auch hier ein Subjekt gegeben sei, welches die Geschäftsbücher der untergegangenen Gesellschaft während der 10jährigen Verjährungsfrist aufbewahre. Diese Vorsorge hat der Gesetzgeber durch Aufstellung von Art. 668 getroffen, wonach die zuständige Registerbehörde von Fall zu Fall, oder auch durch eine generelle Vorschrift einen sicheren Ort zu bestimmen hat, an welchem die Bücher auf 10 Jahre niedergelegt werden müssen.

III. Hält man dieses Verhältnis von Art. 878 und 668 O. R. fest, so beantwortet sich die an zweiter Stelle aufgeworfene Frage leicht:

Art. 668 ist nur in denjenigen Fällen anzuwenden, in welchen die Voraussetzung wirklich zutrifft, die zu seiner Aufstellung geführt hat, d. h.: ein Universalsuccessor der untergegangenen Aktiengesellschaft fehlt.

Übernimmt dagegen eine Einzelperson oder eine neu gegründete Gesellschaft Aktiven und Passiven dieser, oder geht sie, im Wege der Fusion, mit Aktiven und Passiven in einer anderen Gesellschaft auf, so hat der Erwerber als Universalsuccessor nicht nur

a. ein Recht auf alle vermögenswerten Aktiven, ergo auch die Geschäftsbücher (vergl. Curti, Handelsrecht, pag. 186), sondern

b. auch die Pflicht der Aufbewahrung, als einer obligatio ex lege (Art. 878), in welche er succediert.

Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 668 cessiert also in diesem Falle; Recht und Pflicht der Aufbewahrung gehen auf den Rechtsnachfolger über, wie dies auch der Bedeutung der Geschäftsbücher für den von ihm übernommenen Vermögenskomplex entspricht.

Zu verweisen ist diesfalls noch speziell auf den bundesrätlichen Rekursentscheid in Sachen Leuenberger betreffend Maschinenfabrik Bern (Bundesblatt 1897, I, 151 ff.), wo die Frage mit Rücksicht auf den Umfang dieser Depositionspflicht erörtert ist, sowie auf Staubs Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch, welcher sich in bezug auf den entsprechenden § 157, Absatz 2, H. G. B. in gleicher Weise ausspricht (6. und 7. Auflage, Anm. 3 ad § 157, pag. 497).

IV. Anders verhält es sich im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft durch Konkurs. In diesem Falle gelangt Art. 668 O. R. zur Anwendung.

Haberstich vertritt allerdings in seinem Handbuch des schweizerischen Obligationenrechts den gegenteiligen Standpunkt, von der Ansicht ausgehend, es sei nicht anzunehmen, daß Art. 668 sich auch auf die Auflösung durch Konkurs beziehe, während die andern, im Obligationenrecht über die Liquidation gegebenen Vorschriften keine Anwendung auf den Konkurs finden. (Band II, pag. 591). Allein nicht nur steht er mit dieser Auffassung allein, die beigegebene Begründung kann nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Allerdings ist richtig, daß die Vorschriften der Art. 664 ff. O. R. auf den Fall der Auflösung der Aktiengesellschaft durch Konkurs keine Anwendung finden, sondern daß für diesen Fall der Auflösung der Titel VII des B. und K.-Gesetzes die Normen aufstellt, nach denen die Liquidation durchzuführen ist. Indessen vermag dieser Umstand deshalb nichts gegen die Anwendbarkeit des Art. 668 O. R. auch für den Fall des konkursmäßigen Unterganges der Aktiengesellschaft zu beweisen, weil derselbe nicht eine Vorschrift für das Liquidationsverfahren aufstellt, sondern vielmehr eine Verhaltensmaßregel vorsieht, welche erst zur Anwendung kommt, wenn das Konkursverfahren geschlossen ist.

Aus der gleichen Erwägung heraus darf auch dem Art. 223, Absatz 2, B. und K. keine derogative Kraft gegenüber Art. 668 O. R.

beigelegt werden. Derselbe enthält lediglich eine Vorschrift für das Verfahren, welche den Zweck hat, die Vollständigkeit des konkursmäßigen Vermögens des Gemeinschuldners zu sichern. Das Konkursamt soll dieses vornehmste Mittel, alle konkursmäßigen Aktiven zu eruieren, gegen Alterierungen oder Untergang nach Möglichkeit schützen und dasselbe deshalb in Verwahrung nehmen, gleich wie es die leicht hinterziehbaren Wertpapiere und das bare Geld in Verwahrung nimmt. Nach beendigtem Konkurse aber hat es diese der Versilberung nicht unterworfenen Bücher dem Gemeinschuldner wieder zurückzugeben, und dieser hat dieselben während der gesetzlichen Frist aufzubewahren (vergl. auch Jäger, Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechtes, Anm. 20 ad § 1, pag. 17, und Seuffert, deutsches Konkursprozeßrecht, § 47, pag. 300/301).

Dies läßt sich praktisch sehr wohl durchführen, wenn der Gemeinschuldner eine Einzelperson oder eine Kollektiv-, bzw. Kommanditgesellschaft ist. Bei der Aktiengesellschaft, bzw. Aktienkommanditgesellschaft zeigt sich aber auch hier wieder die Lücke, welche Art. 668 O. R. ausfüllen muss. Die Registerbehörde muss deshalb auch hier als die vom Gesetz vorgeschriebene Instanz zur Bestimmung des sichern Ortes für die Niederlegung der Geschäftsbücher angesehen werden. Natürlich steht es ihr frei, das Konkursamt als Depositionsstelle zu bezeichnen; nichts hindert sie aber, einen andern sichern Ort auszuwählen und generell ein einheitliches Depot vorzusehen, wo alle Geschäftsbücher hinterlegt werden sollen, gleichviel, welcher der Grund ist, aus welchem der Geschäftsbetrieb eingegangen ist.

VII. Rechtspflege.

Statistik.

Im Berichtsjahre waren mit Einschluß der aus dem Jahre 1903 pendent gebliebenen Fälle (11) im ganzen 202 Beschwerden (1903: 195; 1902: 219) zu behandeln, wovon 176 ihre Erledigung fanden und 26 auf das Jahr 1905 übertragen worden sind.

Die erledigten Beschwerden betrafen dem Gegenstande nach:

- 31 Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit;
- 15 Niederlassungsrecht und andere vertragsmäßige Rechte der Fremden;
- 1 Begräbniswesen und Konfessionelles;
- 4 Politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen;

- 25 Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen;
- 80 Angelegenheiten gerichtlicher Natur;
- 10 Steuerwesen;
- 10 Verschiedenes.

Hiervon wurden 5 Beschwerden vor Stellung unseres Antrages zurückgezogen, 4 wegen Fristversäumnis abgewiesen und 6 als gegenstandslos geworden am Protokoll des Bundesrates abgeschrieben. 6 Beschwerden (1903: 10; 1902: 11) wurden begründet erklärt, 22 (1903: 50; 1902: 39) als unbegründet abgewiesen und auf 133 (1903: 115; 1902: 132) konnte deswegen nicht eingetreten werden, weil sie entweder ausschließlich in die Kompetenz der kantonalen Behörden oder des Bundesgerichtes fielen, oder weil da, wo unsere Kompetenz materiell begründet gewesen wäre, die kantonalen Instanzen noch nicht erschöpft waren.

Die Bundesversammlung hatte sich im Jahre 1904 mit 10 Beschwerden (1903: 12; 1902: 10) aus dem Geschäftskreise des Justiz- und Polizeidepartements zu befassen. Eine dieser Beschwerden wurde vor Beschlußfassung als gegenstandslos geworden zurückgezogen, auf 7 wurde nicht eingetreten, eine wurde abgewiesen und eine ist noch pendent.

In dieser Statistik sind nicht berücksichtigt 13 Beschwerden (1903: 9; 1902: 12), die das Departement als die dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte und wovon eine an den Bundesrat weitergezogen wurde; ferner 19 Mitberichte (1903: 28; 1902: 17) des Departements betreffend solche vom Bundesrat entschiedene Beschwerden, die in den Geschäftskreis anderer Departemente fielen.

Zu erwähnen sind außerdem 37 Gutachten (1903: 40; 1902: 33), die das Departement im Laufe des Berichtsjahres über verschiedene Rechtsfragen an die übrigen Departemente erstattet hat. Dazu kommen 60 Verlassenschaftsfälle (1903: 53; 1902: 48), in denen die Vermittlung des Departements in Anspruch genommen wurde, und 34 Vormundschaftsangelegenheiten (1903: 19; 1902: 26), die, soweit es sich nicht um Fälle im Auslande handelte, wegen Inkompetenz des Bundesrates an die zuständigen kantonalen Behörden gewiesen wurden. Im weiteren hatte sich das Departement mit 48 Beschwerden und Rechtsfällen (1903: 66; 1902: 78), die von Schweizern im Ausland oder von Ausländern in der Schweiz auf diplomatischem Wege anhängig gemacht worden waren, zu beschäftigen.

Gegenstand.	Nicht eingetreten.	Unbegründet.	Begründet.	Zurückgezogen oder gegenstandslos geworden.	Pendent.	Summa.
I. Handels- und Gewerbefreiheit:						
1. Wirtschaftswesen	4	7	2	4	8	25
2. Besteuerung des Gewerbebetriebes	1	1	2	—	3	7
3. Gesundheitspolizei	—	—	—	—	1	1
4. Gewerbepolizei	2	2	1	2	4	11
5. Schutz des Publikums vor Ausbeutung und Prellerei	—	—	—	—	1	1
6. Lebensmittelpolizei . . .	—	1	—	1	—	2
7. Die wissenschaftlichen Berufsarten und die Handels- und Gewerbepolizei . . .	—	—	—	1	—	1
	7	11	5	8	17	48
II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden . .	4	8	1	2	3	18
III. Begräbniswesen und Konfessionelles	—	—	—	1	—	1
IV. Politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen	2	2	—	—	3	7
V. Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen	24	1	—	—	3	28
VI. Beschwerden gerichtlicher Natur	80	—	—	—	—	80
VII. Steuerwesen	10	—	—	—	—	10
VIII. Verschiedenes	10	—	—	—	—	10
Total	137	22	6	11	26	202

I. Handels- und Gewerbefreiheit.

1. *Wirtschaftswesen.*

Auch in diesem Jahre wurden die meisten Wirtschaftsbeschwerden aus dem Grunde erhoben, weil die Bedürfnisfrage in willkürlicher oder rechtsungleicher Weise verneint worden sei; wir haben indessen nur zwei Beschwerden, beide gegen den Staatsrat des Kantons Freiburg, als begründet erklärt.

Veröffentlicht haben wir von den Entscheiden in dieser Materie die folgenden Beschlüsse: den Beschluß vom 2. Dezember 1904 in Sachen D. Belk in Freiburg, Bundesbl. 1904, VI, 506; denjenigen vom 6. September in Sachen J. Charrière aux Carrys, Kantons Freiburg, Bundesbl. 1904, IV, 961; denjenigen vom 6. Juni in Sachen F. Ott in Brunnen, Bundesbl. 1904, III, 862 und endlich denjenigen vom 10. Dezember in Sachen des Konditors Z'berg in Aarau, Bundesbl. 1904, VI, 521.

Was in materiellrechtlicher Beziehung bisher in Geschäftsberichten nicht zur Sprache gekommen ist, ist einzig der im letztgenannten Beschluß Z'berg aufgestellte Grundsatz. Wir hatten in einer frühern Entscheidung in Sachen Ch. Egger, in Kirchhofen bei Sarnen, vom 21. Dezember 1901, erklärt, daß sogenannte alkoholfreie Wirtschaften von den Kantonen dem staatlichen Patentzwange und dessen gesetzlichen Voraussetzungen persönlicher, gesundheits- und sittenpolizeilicher, überhaupt öffentlichrechtlicher Natur unterstellt werden können, und daß ebenso die Frage des Bedürfnisses nicht bloß bei Begehren um Bewilligung für Alkoholkirtschaften, sondern auch bei Begehren um Bewilligungen für alkoholfreie Wirtschaften gestellt werden könne (Bundesbl. 1902, I, 1). In Bestätigung dieses Beschlusses haben wir Z'berg abgewiesen, der seine Beschwerde wegen Verweigerung einer Bewilligung für eine alkoholfreie Wirtschaft auf die Behauptung gründete, daß Wirtschaften mit Ausschank alkoholfreier Getränke nicht unter den Vorbehalt des Art. 31, lit. c, der Bundesverfassung fallen.

2. *Besteuerung des Gewerbebetriebes.*

a. Von den Beschwerden betreffend die Erhebung von Hausierpatenttaxen erwähnen wir diejenige des L. Thorner, die wir mit Beschluß vom 25. März gutgeheißen haben, weil eine Patenttaxe gefordert worden war, deren Höhe nachweislich auf die Ausübung des Hausierhandels des Beschwerdeführers prohibitiv wirken mußte. Die weitere Ausführung findet sich im Bundesbl. 1904, II, 364.

b. Von den Entscheiden betreffend die Besteuerung von Ausverkäufen erwähnen wir denjenigen vom 21. Oktober in Sachen H. Heymann & Cie., Manufakturwarenhandlung in Basel, betreffend Übertretung der baselstädtischen Vorschriften über Teilausverkäufe (Bundesbl. 1904, V, 124), und denjenigen vom 15. März in Sachen Hildebrand Pfeiffer & Cie., Damenkonfektionsgeschäft in Schaffhausen, wegen Auferlegung einer Patenttaxe für einen Saisonausverkauf (Bundesbl. 1904, I, 825). Nachdem wir in Beschlüssen früherer Jahre das Recht der Kantone ausdrücklich anerkannt haben, Ausverkäufe u. dgl. besondern Steuern und Taxen zu unterstellen, haben wir im vorgenannten Entscheide es nicht als Art. 31 der Bundesverfassung widersprechend bezeichnet, wenn seitens eines Kantons eine Ausverkaufsankündigung in der Ankündigung eines Verkaufs zu ermäßigten Preisen erblickt wird. Auch in der zweiten Beschwerde war zwar die Möglichkeit der Taxerhebung durch den Kanton an sich nicht bestritten, die Beschwerde gegen die geforderte Taxe aber aus dem Grunde gutzuheißen, weil der Beweis erbracht war, daß die Taxpflicht von den Behörden in andern gleichen Fällen nicht geltend gemacht worden war.

c. In der Beschwerde B. Roth gegen die Verordnung des Gemeinderates von Burgdorf über das gewerbsmäßige Einbringen von Fleisch, sowie gegen den Gebührentarif für Fleischeinbringungsbewilligungen etc., war dieser gemeinderätliche Gebührentarif angefochten worden, weil eine dort vorgesehene „Kanzleigebühr“ eine reine Steuer sei. Wir haben die Einwendung zurückgewiesen; denn, da die Gewerbesteuern überhaupt nach Art. 31 den Kantonen vorbehalten sind, so ist nach Bundesrecht sowohl die Erhebung einer „Gebühr“ für die Ausstellung von Fleischeinbringungsbewilligungen, wie die Erhebung einer „Gewerbsteuer“ für die Fleischeinbringung möglich (Bundesbl. 1904, II, 759).

3. Gesundheitspolizei.

Beschluß vom 1. Juli in Sachen J. M. Rukin & Cie. in Zürich wegen Verbots des Verkaufs und der Ankündigung des Sauerstoffapparates „Oxydonor Victory“ (Bundesbl. 1904, IV, 653). Wir haben das angegriffene Verbot geschützt, da die zürcherische Regierung sich auf einen vom Standpunkt des Bundesrechtes aus unanfechtbaren Boden gestellt, indem sie eingehende technische Untersuchungen über den Oxydonor Victory veranstaltet und die Gutachten von in ihrem Fache hervorragenden Gelehrten als Grundlage ihres Verbotes angenommen hatte, ihr daher Willkür im Erlaß des Verbotes nicht vorgeworfen werden konnte.

4. *Gewerbepolizei.*

a. Beschluß vom 15. März in Sachen J. Wolff, Pfandleihers in Chaux-de-Fonds, betreffend die Berechtigung der Behörden, polizeiliche Vorschriften über die Verpfändung von Mobilien zu erlassen (Bundesbl. 1904, I, 813).

Die Vorschrift des Kantons Neuenburg, daß Pfandleiher einem Arbeiter auf Gegenstände, welche den Fabrikationsobjekten des Arbeitgebers des Verpfänders ähnlich sind, Geld nur gegen eine schriftliche Verpfändungsermächtigung des Arbeitgebers leihen sollen, gründet sich auf das Recht der Kantone, Maßnahmen zur Verhinderung von Täuschung und Betrug im Verkehr zu erlassen. Daß mit dieser Vorschrift für den Rekurrenten unerfüllbare Bedingungen gestellt würden, oder daß sie ihn in einem einzigen Falle in der rechtmäßigen Ausübung seines Gewerbes als Pfandleiher behindert hätten, war nicht erwiesen. Wir haben die Beschwerde daher als unbegründet erklärt. Zur Beurteilung der in der Beschwerde behaupteten Verletzung von Art. 64 der Bundesverfassung haben wir uns in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht inkompetent erklärt.

b. Beschluß vom 22. März in Sachen M.-H. in Wallisellen, Kanton Zürich, wegen Verweigerung einer Bewilligung zum Betriebe eines Heiratsvermittlungsbureaus. Die Kantone dürfen den Betrieb eines Heiratsvermittlungsbureaus als konzessionspflichtig erklären und die Erteilung einer Konzession in Wahrung höherer öffentlicher Interessen an die Bedingung knüpfen, daß insbesondere in der Person des Konzessionsbewerbers die Garantien zu einem gewissenhaften Gewerbebetriebe geboten werden. Da die Regierung die Persönlichkeit des Rekurrenten in dieser Richtung ohne Grund bemängelt hatte, so haben wir die Beschwerde gutgeheißen (Bundesbl. 1904, II, 765).

c. Über den Beschluß in Sachen der Beschwerde des Gemeinderates von Baden, vom 12. Juli, gegen die Anordnung eines Schlachthausneubaues durch die Regierung des Kantons Aargau (Bundesbl. 1904, IV, 745), haben wir an dieser Stelle nichts weiter zu bemerken. Vgl. hierzu V, Ziff. 3.

d. Im Beschlusse vom 25. März in Sachen S. Levailant haben wir festgestellt, daß zwar das auf Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund und Art. 57 der Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesgesetz sich stützende Verbot der Einfuhr von uneingestampften Weinlesetrauben die Handels- und Gewerbefreiheit beschränkt, daß aber das genannte Bundesgesetz und seine Vollziehungsverord-

nung auf Art. 69 der Bundesverfassung und den Vorbehalt in Art. 31 derselben, lit. *d*, zurückgehen und daher das Verbot eine Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit nicht bedeutet.

Aus dem Umstand, daß es nach dem Absatz 3 des Art. 57 der genannten Vollziehungsverordnung den Kantonen gestattet ist, ausnahmsweise Einfuhrbewilligungen zu gestatten, kann kein Bürger ein Recht auf Erteilung einer solchen Bewilligung ableiten (Bundesbl. 1904, II, 770).

e. Hinsichtlich der für das Verfahren geltenden prozessualen Rechtssätze siehe *V*, Ziff. 3 hiernach.

II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden.

Von allen wegen Verweigerung oder Entzugs einer Niederlassungsbewilligung von Ausländern erhobenen staatsrechtlichen Beschwerden haben wir eine einzige gutgeheißen.

1. Die meisten Beschwerden deutscher Untertanen und französischer Bürger gegen kantonale Ausweisungsverfügungen mußten schon aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil die Rekurrenten nicht im Besitze eines Zeugnisses (Immatrikulationsscheines) waren, auf Grund dessen sie allein gemäß Art. 2 der von der Schweiz mit Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsverträge rechtlichen Anspruch auf freie Niederlassung in der Schweiz haben. Siehe z. B. Beschluß vom 10. Mai i. S. Wucherer wegen Verletzung des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages, und Beschluß vom 22. November i. S. Dupanloup wegen Verletzung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages.

2. Im Beschluß vom 22. November i. S. Cretti gegen eine Ausweisungsverfügung des Kantons Tessin haben wir die von der Kantonsregierung vertretene Meinung abgelehnt, daß „mit einer Auslieferung ohne weiteres auch die Ausweisung des ausgelieferten Individuums verbunden“ sei. Allerdings geht mit der Auslieferung tatsächlich auch die Niederlassung verloren, der Rechtsgrund dieses Verlustes der Niederlassung ist aber nicht der gleiche wie derjenige des Niederlassungsentzuges auf Grund einer Ausweisungsverfügung, und die Voraussetzungen für Auslieferung und Ausweisung können an sich verschieden sein. Kommt daher ein Ausgelieferter später wieder in die Schweiz, so ist selbständig zu untersuchen, ob Gründe vorhanden sind, ihm die Niederlassung zu verweigern (Bundesbl. 1904, V, 965).

3. Beschluß vom 6. September i. S. S. Jaffe und M. Feldmann, in Bözingen, wegen Verweigerung der Erteilung eines Hausierpatentes für den Kanton Bern:

Im letzten Absatze des schweizerisch-russischen Niederlassungsvertrages vom 26./14. Dezember 1872 ist gegenüber dem Grundsatz der Gleichberechtigung der beidseitigen Staatsangehörigen folgender Vorbehalt gemacht: „Dabei bleibt indessen verstanden, daß die vorstehenden Bestimmungen den in jedem der beiden Staaten bestehenden besondern Gesetzen, Verfügungen und Reglementen über Handel, Industrie und Polizei, die auf alle Fremden überhaupt Anwendung finden, keinen Eintrag tun.“ Wir haben diese Bestimmung so ausgelegt, daß darnach sich jeder der Vertragsstaaten vorbehält, die in seinem Gebiete niedergelassenen Angehörigen des andern Vertragsstaates in bezug auf Handel, Industrie und Polizei anders zu behandeln als die eigenen Staatsangehörigen, insofern er die betreffenden Beschränkungen allen Fremden gegenüber eintreten läßt.

Die in Art. 7 des Staatsvertrags aufgestellte Meistbegünstigungsklausel verhält sich zu diesem Grundsatz so, daß sie ebenfalls für die Schweiz nicht unbedingt verpflichtend ist, sondern daß die Schweiz Rußland nur diejenigen Vergünstigungen bedingungslos gewähren muß, welche die Schweiz ihrerseits, ohne Gegenleistung empfangen zu haben, gewährt hat.

Wir haben demnach auch die Verweigerung der Erteilung eines Hausierpatentes an die Rekurrenten Jaffe und Feldmann, die seitens der kantonalen Behörden mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des schweizerisch-russischen Niederlassungsvertrags begründet wurde, geschützt, weil erstens das bernische Hausiergesetz bestimmt, „Angehörigen fremder Staaten, welche kein Gegenrecht halten, kann das Patent verweigert werden“, da ferner diese Bestimmung laut der Erklärung der bernischen Regierung auf alle Fremden Anwendung findet, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt wäre, und da die Rekurrenten den Nachweis nicht erbringen konnten, daß Rußland durch Gewährung eines Äquivalentes seinen Staatsangehörigen in der Schweiz den Anspruch auf Meistbegünstigung erworben hat (Bundesbl. 1904, IV, 953).

III. Begräbniswesen und Konfessionelles.

1. Im Berichtsjahre ist ein einziger Fall von Widerhandlung gegen Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung vorgekommen, welcher auf Mitteilung an die Kantonsregierung sofort die der Verfassungsvorschrift entsprechende Erledigung gefunden hat.

2. Dagegen hatten wir auf Grund der Tatsache, daß ein Jesuitenpater in Brig Priesterexerzitien gegeben hatte und nachher in seiner Heimatgemeinde predigte, gegenüber der Kantonsregierung darauf zu dringen, daß, insbesondere durch Erteilung von Weisungen an die untern Verwaltungsbehörden, dafür gesorgt werde, daß sich derartige Verletzungen von Art. 51 der Bundesverfassung nicht wiederholen (Beschluß des Bundesrates vom 25. November).

3. Kongregationen. Von den im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnten 21 Fällen können als erledigt gelten:

Frères des écoles chrétiennes in Genf (1), Sœurs de la sainte Famille in Chauffaud (2), Schwestern der göttlichen Vorsehung von Portieux in Baselstadt (3), Congrégation de St-Joseph d'Anancy in Nyon (4), Dominikaner in Champittet (5), Karthäuser in Ste-Croix (6), Sœurs de la charité de Besançon in Vallorbe (7), Sœurs de la Sagesse in Sonnenwil (12), Sœurs de St-Vincent de Paul in Domdidier (13), Sœurs de la sainte Famille in Vuister-nens (15), Sœurs de la Providence in Cousset (16), Frères enseignants de St-Gabriel in Givisiez (17), Institut de St-Pierre in Freiburg (18), Frères de la croix de Jésus de Ménestruel in Val-lorbe (19), Frères de Marie in Monthey (20), Retraite chrétienne de Fontenelles in Cerneux-Péquignot (21).

Nicht erledigt sind die Fälle der Sœurs Marie in Sursee (8), Frères des écoles chrétiennes in Freiburg (9), Pères Marianites in Freiburg (10), Fidèles compagnes de Jésus in Corbières (14); der erstangeführte Fall, weil zunächst die bundesgerichtliche Erledigung der Zollverschlagnisse abgewartet wurde, die übrigen Fälle, weil die von der kantonalen Regierung verlangten Ergänzungsberichte am Ende des Berichtsjahres noch ausstanden.

Einzig der Fall der Frères de la croix de Jésus de Ménestruel gab zu einer Entscheidung des Bundesrates Veranlassung, wodurch der genannten Kongregation die Niederlassung auf Schweizergebiet verweigert wurde (vgl. Bundesbl. I, S. 41 ff.).

An neuen Fällen kamen im Berichtsjahre dazu:

22. Frères de la doctrine chrétienne in Landeron (Neuenburg).
23. Die Katholische Schule in Neuenburg.
24. Sœurs de notre dame auxiliatrice in Crans (Waadt).
25. Josephinenheim in Schlieren (Zürich).
26. Frères des écoles chrétiennes in Rolle (Waadt).
27. Ferienheim (maison de vacances) in Noirmont (Bern).

28. Kongregationsniederlassungen im Kanton Tessin (Franziskaner Missionarinnen in Soldino und Cressera, Kapuziner daselbst, Krankenbrüder in Lugano, sœurs de charité in Moncuceo).
29. Sœurs de la providence de Troyes in Colombier (Neuenburg).
30. Kongregation des heiligen Joseph in Ilanz.
31. Kongregationsniederlassung in Truns.
32. Abbé Mäder in Düringen.
33. Saint Cœur de Marie de Baccarat im Kanton Waadt.
Der Versuch der Franziskaner-Tertiärer aus Waldbreitenbach, eine Niederlassung in Basel zu gründen, wurde durch die kantonale Regierung durch Entziehung der Niederlassung erledigt.

Nebstdem gaben einige früher erledigte Fälle: Institut Odin und Ecole catholique in Montreux Veranlassung zu neuerlicher Untersuchung.

IV. Politische Stimmberechtigung.

1. Wir haben 2 Entscheidungen über Wahlen und Abstimmungen im Bundesblatt in extenso zum Abdruck gebracht: es sind der Beschluß über die Beschwerde von G. Hofacher und Genossen vom 5. Juli wegen Kassierung der Abstimmung der Einwohnergemeinde Oftringen betreffend die Übernahme der Gemeindegewässerversorgung (Bundesbl. 1904, IV, 668), und der Beschluß über die Beschwerde von H. Duaimé und Genossen gegen Genf wegen Verletzung des Stimmrechtes bei Ausübung der Referendumsinitiative vom 11. Oktober (Bundesbl. 1904, V, 22). Hinsichtlich der im letztern Beschluß von uns adoptierten Lösung der Kompetenzfrage verweisen wir auf V, Ziffer 3, hiernach.

2. Zu erwähnen ist noch die Entscheidung in Sachen F. Tenchio in Roveredo vom 5. April gegen Graubünden betreffend die Auftragung zweier Bürger auf das Stimmregister. Wir haben diese Beschwerde abgewiesen, weil für das Stimmrecht im Kanton Graubünden nach kantonaler Vorschrift das „Wohnen“ entscheidend ist und weil in der Definierung des Wohnens durch die angefochtene Schlußnahme der bündnerischen Regierung nichts dem Art. 43 oder kantonalen Vorschriften oder den in der Materie geltenden allgemeinen Rechtssätzen Zuwiderlaufendes erblickt werden konnte.

3. Der in unserm letztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Beschluß vom 25. November 1903 über die Beschwerde von

O. Contat und Genossen (Bundesbl. 1903, V, 109, und 1904, I, 478), in welchem wir die Beschwerde gutgeheißen, ist vom Staatsrat des Kantons Wallis an die Bundesversammlung weitergezogen worden. Nachdem wir bei Ihnen mit Bericht vom 22. April 1904 die Abweisung dieser Weiterziehung beantragt hatten (Bundesbl. 1904, II, 916), hat die Regierung des Kantons Wallis die Beschwerde, weil sie wegen der Neuwahlen gegenstandslos geworden sei, zurückgezogen.

V. Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893. Über das Verhältnis des bundesgesetzlichen Verbotes der Einfuhr von uneingestampften Weinlesetrauben zur Handels- und Gewerbefreiheit siehe unsern Beschluß vom 25. März in Sachen S. Levailant wegen Einfuhrverbotes (Bundesbl. 1904, II, 770), oben I, Ziffer 4, lit. d.

2. Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 3. Heumonat 1875. Siehe unsere Beschlüsse von 19. Januar in Sachen der Beschwerde der Aktien-Gesellschaft der rhätischen Aktienbrauereien in Chur und der Aktien-Gesellschaft der Brauerei zum Kardinal in Basel gegen ihre Bestrafung wegen Übertretung dieses Bundesgesetzes, Ziffer 3, hiernach.

3. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893.

a. Im Beschlusse über die Beschwerde des Gemeinderates von Baden vom 12. Juli, gegen die Anordnung eines Schlachthausneubaues durch die aargauische Regierung, hatten wir uns über die Grundlage unserer Entscheidungskompetenz auszusprechen (Bundesbl. 1904, IV, 745). Nach Art. 102, Ziffer 3 der Bundesverfassung hat der Bundesrat „für die Garantie der Kantonsverfassungen zu wachen“; diese Aufgabe kann nicht die Tragweite haben, daß der Bundesrat alle Beschwerden, die sich wegen wirklicher oder angeblicher Verletzung von kantonalen Verfassungsbestimmungen erheben mögen, zu behandeln und zu erledigen hat, da dies mit andern Bestimmungen der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung in direktem Widerspruch stehen würde. Art. 102, Ziffer 3 der Bundesverfassung bezieht sich vielmehr nur auf Art. 85, Ziffer 7 der Bundesverfassung, der seinerseits wieder auf Art. 5 der Bundesverfassung zurückgeht. Gemäß dem Inhalt dieses letztern Artikels beschränkt sich die aus Art. 102, Ziffer 3, ab-

zuleitende Kompetenz des Bundesrates darauf, „daß der Bundesrat als Vollziehungsbehörde dahin zu wirken hat, daß die Kantone ihren bundesrechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 6 der Bundesverfassung nachkommen.“ Ein Beschwerderecht des Einzelnen ergibt sich daraus aber nicht.

b. Wir sind auf die Beschwerde eines F. Miron, Viehhändlers in Basel, wegen Verweigerung einer Bewilligung zum Import von Schlachtvieh mit Beschluß vom 19. Juli nicht eingetreten, weil Rekurrent eine staatsrechtliche Beschwerde wegen angeblicher Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung erhob, ohne die kantonalen Instanzen, Regierungsrat und Großen Rat des Kantons Basel-Stadt, angegangen zu haben.

c. In dem bereits erwähnten Entscheid in Sachen B. Roth gegen die Verordnung des Gemeinderates von Burgdorf über das gewerbsmäßige Einbringen von Fleisch etc. vom 22. März haben wir das Rekursinteresse und daher die Legitimation des Beschwerdeführers zur Anfechtung einer „Kanzleigebür“, die zwar nicht der Rekurrent, sondern nur seine Lieferanten zu zahlen hatten, aus dem Grunde angenommen, weil nachweislich die Lieferanten die Gebühr auf die Preise der zu liefernden Waren schlagen (Bundesbl. 1904, II, 759).

Ferner haben wir als zur Anfechtung einer Wahl- oder Abstimmungsverhandlung legitimiert bezeichnet nicht nur denjenigen, welcher sich nachweislich an der betreffenden Verhandlung beteiligt hat, sondern jeden bei der Wahl oder Abstimmung stimmfähigen Bürger. Beschluß vom 11. Oktober in Sachen H. Duaine und Genossen (Bundesbl. 1904, V, 22).

Gegenüber einer Beschwerde ist seitens der Kantonsregierung die Vollmacht des beschwerdeführenden Anwaltes aus dem Grunde bemängelt worden, weil die Auftraggeber ihre Vollmacht aus bestimmten, auf der Vollmacht niedergeschriebenen Gründen erteilt hätten, diese Gründe aber unzutreffend seien; wir haben die Einrede zurückgewiesen, da die Gründe der Vollmachterteilung für ihre Rechtsbeständigkeit ohne Einfluß sind, und keine der Unterschriften nachträglich zurückgezogen worden war (Beschluß in Sachen Hofacher und Genossen vom 5. Juli, Bundesbl. 1904, IV, 668).

d. Umfang der Überprüfung im staatsrechtlichen Rekurs. Der Bundesrat ist kompetent, ohne Rücksicht auf einen besondern Fall oder eine besondere Abstimmung festzustellen, ob ein Bürger Stimmrecht hat oder nicht (Beschluß vom 5. April in Sachen Tenchio).

In dem wiederholt genannten Beschluß H. Duaine und Genossen haben wir unsere Kompetenz zur Beurteilung der Behauptung einer Beeinträchtigung des Referendumsrechtes der Bürger angenommen, weil das Referendumsbegehren eine direkte Betätigung der Stimmberechtigung ist.

Wir sind im Beschlusse vom 19. Januar auf die Beschwerde in Sachen Dubois und Genossen gegen die Bestätigung eines Zivilstandsbeamten durch den Staatsrat des Kantons Neuenburg aus dem Grunde nicht eingetreten, weil es sich um eine durch die Regierung vollzogene Beamtenernennung handelte, Beschwerden gegen bloße Ernennungen aber nach konstanter Praxis des Bundesrates nicht unter die Norm des Art. 189, Absatz 3, fallen (Bundesbl. 1904, I, 90).

Beschlüsse vom 19. Januar in Sachen der Beschwerden der Aktien-Gesellschaft der rhätischen Aktienbrauereien in Chur (Bundesbl. I, 78) und der Aktiengesellschaft Brauerei zum Kardinal in Basel gegen ihre Bestrafung wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Heumonat 1875 (Bundesbl. 1904, I, 84). Wir heben aus diesen Entscheiden hervor: Aus Art. 160 und 182 des Organisationsgesetzes in Verbindung mit Art. 189 ist der Schluß zu ziehen, daß auf eidgenössischem Boden für eine Sache nicht zwei verschiedene, mit einander kollidierende Rechtsmittel gegeben sein sollen, und daß, wo die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde nach Art. 160 des Organisationsgesetzes besteht, der staatsrechtliche Rekurs (ebenso wie an das Bundesgericht) an den Bundesrat ausgeschlossen sein soll.

Zu erwähnen ist hier auch unser Bericht über die bei Ihnen anhängig gemachte Eingabe S. Späni und Dr. E. Küri (Bundesbl. III, 829). Soweit die Rekurrenten ihre Eingabe als „Rekurs“ betrachteten, begehrten sie mit demselben die Feststellung durch die Bundesversammlung, daß in der Entlassung der zwei Telegraphisten Späni und Rohner eine Verletzung der Art. 55 und 56 der Bundesverfassung liege. Wir haben dem gegenüber die Ansicht vertreten, daß es einen staatsrechtlichen Rekurs an die Bundesversammlung wegen angeblicher Verletzung des Vereinsrechts und der Preßfreiheit durch den Bundesrat nicht gibt.

Ohne auf eine Prüfung der Legitimation des Beschwerdeführers einzutreten, haben wir mit Beschluß vom 11. November in Sachen der Beschwerde des Gemeinderates von Neudorf, Kanton Luzern, in welcher die Erteilung eines Wirtschaftspatentes als in Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung angefochten wurde, die Entscheidungskompetenz im Einverständnis mit dem Bundesgericht abgelehnt, da weder Art. 31 der Bundesverfassung angerufen war, noch auch Konnexität mit einer vom Bundesrat zu behandelnden Rechtsfrage vorlag.

Anläßlich des beim Bundesgericht anhängig gemachten staatsrechtlichen Rekurses der Aktiengesellschaft Kursaal und Schänzli in Bern, wegen Verweigerung der Erteilung einer Bewilligung zum Betriebe des Rößlispieles, hat das Bundesgericht auf Grund des Art. 194 des Organisationsgesetzes den Bundesrat um seine Meinungsäußerung über die Kompetenzfrage ersucht. Wir haben die Auffassung vertreten, daß wir ohne allen Zweifel zuständig seien, Anstände aus Art. 35 der Bundesverfassung zu entscheiden, daß dagegen damit die Kompetenz des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshofes nicht berührt werde, darüber zu entscheiden, ob bei kantonalen Verfügungen, die auf Grund kantonaler Gesetzesvorschriften innert des Rahmens des Art. 35 der Bundesverfassung erlassen worden, Art. 4 der Bundesverfassung gewahrt sei oder nicht. Im erstern Fall, d. h. wenn der Bundesrat über Anstände aus Art. 35 entscheidet, so tut er es nicht als Staatsgerichtshof und nicht zur Wahrung eines Individualrechtes der Bürger, denn Art. 35 der Bundesverfassung gewährt ein solches nicht. Wenn das Bundesgericht dagegen entscheidet, so urteilt es als Staatsgerichtshof über die Frage der Verletzung des in Art. 4 der Bundesverfassung dem Bürger gewährten Rechtes. Wir haben im vorliegenden Fall unsere Kompetenz zur Entscheidung oder Intervention um so weniger als vorhanden betrachtet, als über die Vorfrage der Zulässigkeit des Rößlispieles an sich nach den bisherigen Entscheiden der obersten Bundesbehörde kein Zweifel sein konnte und die Frage der Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung sehr wohl auf dem Boden des von den kantonalen Behörden angewandten kantonalen Rechtes für sich allein entschieden werden konnte. Wir verwiesen auch auf unsern Entscheid in Sachen Henriot-Beaulieu vom 15. Februar 1901, in welchem wir die gleiche Auffassung vertreten hatten. — Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil über die Beschwerde vom 21. Dezember 1904 auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, und ist auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

e. In Bestätigung der im letzten Geschäftsbericht mitgeteilten Grundsätze aus den Beschlüssen in Sachen Neidhart und V. Thorembert (Bundesbl. 1904, I. 470), wonach die Entscheidung über ein Wirtschaftsgesuch nicht *res judicata* für die Entscheidung über ein im folgenden Kalenderjahr wiederholtes Wirtschaftsgesuch schafft, haben wir in Sachen D. Belk in Freiburg am 2. Dezember 1904 erklärt, daß die Möglichkeit des Rekurses an den Bundesrat auf Grund des neuen Gesuches und des neuen Entscheides gegeben ist, auch wenn die gleichen Gründe wie früher die kantonale Behörde zur Abweisung geführt hätten (Bundesbl. 1904, VI, 506).

B. Polizeiwesen.

I. Verträge und Konventionen.

1. Unsere im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten Verhandlungen mit der Regierung von Großbritannien betreffend Ausdehnung der im Auslieferungsvertrage vom 26. November 1880 stipulierten Fristen für Stellung des Auslieferungsbegehrens und Einreichung der hierauf bezüglichen Beweismittel haben im Berichtsjahre zum Abschlusse einer bezüglichen Übereinkunft und Erweiterung von Art. XVIII des Auslieferungsvertrages geführt (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 16. September 1904). Dieselbe wurde in London am 29. Juni unterzeichnet und von Ihnen durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember abhin ratifiziert. Der Austausch der Ratifikationsurkunden fällt ins nächste Jahr.

2. Im Jahre 1902 hatte in Paris ein von sechzehn Staaten besandter Kongreß zur Beratung internationaler Maßnahmen für die Unterdrückung des Mädchenhandels stattgefunden, an welchem die Schweiz durch eine Abordnung vertreten war.

Auf Grund der Verhandlungen dieses Kongresses ist am 18. Mai 1904 in Paris unter Mitwirkung unseres dortigen Gesandten, eine administrative Übereinkunft betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels, zwischen den Regierungen verschiedener Staaten abgeschlossen worden. Dieselbe bezweckt die Organisation eines Überwachungsdienstes in den einzelnen Ländern mit Kreierung einer Zentralstelle in jedem Staate, welche die betreffenden Informationen sammelt und mit den Bureaux der übrigen Vertragsstaaten in direkten Verkehr tritt. Dabei ist vereinbart, daß bei Entdeckung eines Falles von Verkuppelung nach dem Auslande die verführten Frauenspersonen auf öffentliche Kosten nach dem Mutterlande heimgeschafft werden, wobei der Staat, von wo die Heimschaffung ausgeht, die Transportkosten bis an die eigene Grenze, der Heimatstaat der Transportierten die weitem Reisekosten trägt.

II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

3. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, die unser Justiz- und Polizeidepartement im Berichtsjahre beschäftigt hat, beträgt 667 gegen 702 im Vorjahre und 607 im Jahre 1902. Es wurden 143 Begehren von der Schweiz im Auslande (1903, 164) und 524 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz (1903, 538)

anhängig gemacht. Außerdem gingen 5 Gesuche um Durchtransporte von Delinquenten durch die Schweiz von auswärtigen Staaten ein.

Sodann hatte sich das Departement noch mit 28 Auslieferungsangelegenheiten aus früheren Jahren zu befassen.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes bei der Schweiz verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Staaten:

Ägypten	1
Belgien	2
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 240)	337
Frankreich	41
Italien	91
Liechtenstein	1
Österreich-Ungarn	45
Rußland	6

Von diesen Begehren sind 439 (6 durch das Bundesgericht) bewilligt worden; in 56 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten resultatlos, in 20 wurde das Begehren zurückgezogen, in 3 dasselbe verweigert und 6 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Von den Auslieferungsbegehren, welche die Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellt hat, gingen an:

Argentinien	1
Belgien	4
Canada	1
Dänemark	2
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 45)	71
Frankreich	35
Griechenland	1
Großbritannien	6
Italien	4
Monaco	1
Österreich-Ungarn	6
Rumänien	1
Spanien	1
Vereinigte Staaten von Amerika	2
Verschiedene Staaten gleichzeitig	7

Von diesen Gesuchen der Schweiz wurde 100 entsprochen, während 4 verweigert worden sind. In 19 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt und in 12 wurde das Begehren zurückgezogen. 8 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Die Kosten, welche nach Maßgabe von Art. 31 des Auslieferungsgesetzes von 1892 vom Bund an die Kantone zu vergüten sind, betragen im Jahre 1904 Fr. 10,670. 91 (1903, 11,151. 80).

4. Unter Vorbehalt des Gegenrechts wurde die Auslieferung verfolgter Individuen an das Fürstentum Liechtenstein wegen Diebstahls, an Italien wegen Diebstahls unter Fr. 1000 und an Deutschland wegen Schändung (Mißbrauch einer geisteskranken Frauensperson) bewilligt.

Die deutsche Reichsregierung erklärte sich grundsätzlich bereit, auf Auslieferungsanträge wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Sachbeschädigung auf Grund der Gegenseitigkeit einzutreten, wünschte jedoch mit Rücksicht auf die bei der Feststellung einer allgemeinen Reziprozitätserklärung hervortretenden Schwierigkeiten die Regelung der Gegenseitigkeit von Fall zu Fall eintreten zu lassen (Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 15. April 1904).

Dänemark gewährte die Auslieferung eines Verfolgten wegen Unterschlagung an die Schweiz. Bei der Stellung des bezüglichen Auslieferungsantrages sicherten wir die Beobachtung des Gegenrechtes zu. Dasselbe geschah Rumänien gegenüber, wo wir die Auslieferung eines Individuums wegen Vertrauensmißbrauches und betrügerischer Handlungen im Konkursverfahren mit Erfolg nachgesucht haben.

5. In Fällen von Auslieferungsanträgen seitens solcher Staaten, mit denen Dänemark einen Auslieferungsvertrag nicht abgeschlossen hat, pflegt die dänische Regierung das auszuliefernde Individuum nur bis zu dem betreffenden dänischen Grenzhafen durch ihre Polizeiagenten transportieren zu lassen. Wenn daher die Schweiz bei Dänemark ein bezügliches Begehren zu stellen hat und dabei der Transit des Verfolgten über deutsches Gebiet in Frage kommt, so ist bei der Deutschen Reichsregierung darum nachzusuchen, daß die deutsche Polizei beauftragt werden möchte, den Verfolgten an dem entsprechenden dänischen Hafensorte in Empfang zu nehmen und sodann durch Deutschland nach der Schweiz zu schaffen.

Es kann übrigens auch der dänischen Regierung ein Transport zu Land in Vorschlag gebracht werden, wobei sie zu ersuchen wäre, den Auszuliefernden dem deutschen Transporteur an der dänisch-deutschen Grenze zu übergeben.

6. Bei Italien wurde um die Auslieferung des schweizerischen Angehörigen G. W. nachgesucht, der sich des Betruges

in der Höhe von 1000 Franken schuldig gemacht hatte. Die italienischen Behörden entsprachen diesem Begehren nicht auf Grund des Vertrages vom 22. Juli 1868, Artikel 2, Ziffer 12, weil darnach der extorquierte Betrag 1000 Franken übersteigen soll, sondern einzig im Hinblick auf die zwischen der Schweiz und Italien bestehende Gegenrechtserklärung, wonach auch wegen Betrages unter 1000 Franken die Auslieferung eines Verfolgten stattfinden soll.

7. Die Deutsche Reichsregierung machte uns die Mitteilung, daß die zurzeit bestehenden Einrichtungen es den deutschen Behörden nicht wohl gestatten, Personen, die von der Schweiz nach Elsaß-Lothringen ausgeliefert werden sollen, in Ottendorf oder Pfirt zu übernehmen (s. Geschäftsbericht pro 1903, Seite 37, Ziffer 9). Es werden demzufolge die betreffenden Individuen über St. Ludwig den deutschen Behörden zuzuführen sein, selbst wenn sie in Pruntrut oder Umgebung festgenommen worden sind. In unserer Rückäußerung hierauf haben wir uns vorbehalten, auf die Angelegenheit zurückzukommen, wenn sich die Verhältnisse zwischen Pruntrut und Ottendorf bzw. Pfirt ändern und sich günstiger für die Übernahme und den Transport von Personen gestalten sollten.

8. Von der Deutschen Gesandtschaft wurde die Auslieferung des in Bern verhafteten bayerischen Staatsangehörigen S. M., der beschuldigt war, einen ihm zur Bezahlung von gekauftem Vieh übergebenen Geldbetrag im eigenen Nutzen verwendet zu haben, wegen Unterschlagung bzw. Untreue verlangt. Wir gewährten die Auslieferung einzig wegen Unterschlagung und antworteten der Deutschen Gesandtschaft, als sie sich daraufhin erkundigte, ob die Auslieferung des M. auch wegen der nach deutschem Rechte zu beurteilenden Straftat bewilligt worden sei, daß nach dem zur Begründung des fraglichen Auslieferungsbegehrens vorgelegten Haftbefehl und in Berücksichtigung des in Betracht kommenden bernischen Strafgesetzes die dem Requirierten zur Last gelegte Straftat als eine Unterschlagung sich qualifiziere und daher unter dieser Deliktsbezeichnung die Auslieferung bewilligt worden sei. Es entspreche dies auch dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage vom 24. Januar 1874, in welchem in Artikel 1 einzig die „Unterschlagung“ und nicht auch die „Untreue“ des § 266 des deutschen Strafgesetzes speziell als Auslieferungsdelikt aufgeführt sei. Wir haben uns bereits in einem früheren Fall in ähnlichem Sinne ausgesprochen (siehe Geschäftsbericht pro 1894, Abteilung Polizeiwesen, Ziffer 13), wobei wir uns

für die Zukunft in jedem einzelnen ähnlichen Falle unter Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse eine Entschließung vorbehalten haben.

9. Einem Antrage der Deutschen Gesandtschaft zufolge bewilligten wir die Auslieferung eines A. B. zur Vollstreckung der ihm in Frankfurt a. M. zuerkannten Gefängnisstrafe, soweit sich diese auf die Delikte des Diebstahls und Betruges, sowie der Kuppelei bezog. Dagegen verweigerten wir die Auslieferung hinsichtlich der Handlungen, wegen deren B. auf Grund von § 181 a, Abs. 1, des Reichsstrafgesetzbuches (Zuhälterei) bestraft worden ist. Die Deutsche Reichsregierung wollte diese Beschränkung der Auslieferung des B. nicht annehmen und vertrat die Auffassung, die Zuhälterei erscheine im vorliegenden Fall nur wie ein erschwerender Umstand der Kuppelei; in Ansehung straferschwerender Umstände dürfe aber ein Vorbehalt, wenn die Auslieferung wegen der Tat an sich zu bewilligen sei, nicht gemacht werden, wenn auch die Umstände dem Rechte des ausliefernden Staates unbekannt sein sollten.

Wir antworteten hierauf, daß wir in der Sache folgenden Standpunkt einnehmen: Gemäß Art. 1, Ziffer 9, des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 24. Januar 1874 und einer im Jahre 1894 zwischen den beiden Ländern ausgetauschten Gegenrechtserklärung ist die Auslieferung eines Verfolgten zu bewilligen wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen und wegen gewerbsmäßiger Kuppelei mit großjährigen Personen. Hierunter fällt aber nicht das Treiben der sogenannten Zuhälter im engeren Sinne, das zum Gegenstand eines besondern Vergehens durch § 181 a des Reichsstrafgesetzbuches im ersten Teil von Absatz 1 desselben gemacht worden ist und darin besteht, daß eine männliche Person von einer Prostituierten unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes den Lebensunterhalt ganz oder teilweise bezieht. Bei diesem Tatbestand fehlt die zum Begriff der Kuppelei erforderliche Tatsache, daß jemand gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutzen in den gesetzlich erwähnten Formen der Unzucht Vorschub leistet. Solche den Tatbestand der Kuppelei ausschließende Handlungen haben mit Ausnahme einer vereinzelten Tat, welche unter Art. 181 a, Absatz 2, des Strafgesetzbuches fiel und sich als Kuppelei darstellt, zur Verurteilung des B. in Frankfurt a. M. geführt. Auf Handlungen solcher Art kann sich nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich eine Auslieferung nicht erstrecken (vergl. Bundesblatt 1904, Bd. I, S. 483, Nr. 5). In welcher Weise dem gemachten Vorbehalt Rechnung getragen werden kann, überließen wir den zuständigen deutschen Behörden.

10. Die württembergische Regierung suchte bei uns die Auslieferung eines E. T. auf Grund eines Haftbefehles des Amtsgerichts Urach wegen Betrugsversuches nach, ohne auch gleichzeitig wegen verschiedener anderer Straftaten ein Begehren zu stellen, wegen deren T. von der Staatsanwaltschaft in Stuttgart verfolgt wurde. Es glaubte die k. Regierung, von einem Begehren bezüglich der letztern Straftaten mit Rücksicht auf Art. 4, Abs. 3, des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 absehen zu können, wo einzig die Verfolgung wegen eines Deliktes, das in dem Vertrage nicht vorgesehen ist, ausgeschlossen wird. Wir konnten uns dieser Ansicht nicht anschließen und erwiderten, daß sich die erwähnte Vertragsbestimmung nur auf bereits ausgelieferte Personen beziehe. Im vorliegenden Fall habe jedoch eine Auslieferung noch nicht stattgefunden, ja es sei diese noch nicht einmal bewilligt. Daher erscheine es erforderlich und zweckdienlich und entspreche auch der konstanten Übung, daß wegen aller bekannten, dem Verfolgten zur Last fallenden Straftaten um dessen Auslieferung bei dem andern Staate nachgesucht werde. Die k. Regierung stand daraufhin nicht an, ihren Auslieferungsantrag dementsprechend zu vervollständigen.

11. Auf Antrag der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft und mit Rücksicht auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem k. k. Landesgerichte in Wien bewilligten wir im Februar 1903 die Auslieferung eines D. C., der im Kanton Wallis eine längere Freiheitsstrafe zu erstehen hatte, wegen Betruges an die österreichischen Behörden. Nach Jahresfrist erhob C. Beschwerde gegen diesen Beschluß bei der Bundesversammlung. Wir leiteten dieser die ergangenen Akten zu, wobei wir gestützt auf die folgenden Erwägungen darauf hinwiesen, daß dem Verfolgten gegen den fraglichen bundesrätlichen Beschluß ein Rekursrecht an die Bundesversammlung nicht zustehe.

Gemäß Art. 102, Ziffer 8, der Bundesverfassung sind dem Bundesrat die Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen und die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten als selbständige Funktionen übertragen; hierzu gehört auch der Verkehr mit fremden Staaten betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. Das aus dieser Verfassungsbestimmung hergeleitete Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 wahrt dem Bundesrat ausdrücklich diese Kompetenz, indem es in Art. 1 erklärt, es könne der Bundesrat unter den in diesem Gesetz aufgestellten Voraussetzungen jeden Fremden ausliefern, der durch eine zuständige Behörde des ersuchenden auswärtigen Staates verfolgt und auf dem

Gebiete der Eidgenossenschaft betroffen werde. Dagegen räumt dieses Gesetz dem Verfolgten kein Recht des Rekurses an die Bundesversammlung gegen einen ihm ungünstigen Entscheid des Bundesrates ein, und es kann ihm daher ein solches nicht zugestanden werden. Die Bundesversammlung hat selbst in Angelegenheiten ähnlicher Natur stets die Unzulässigkeit der Beschwerdeführung anerkannt, wo immer die Entscheidung über bestimmte Rechtssachen verfassungsmäßig dem Bundesrat zugeteilt und nicht ausdrücklich in den ausführenden Bundesgesetzen ein Beschwerderecht eingeräumt ist (vergl. Salis, Bundesrecht, II. Auflage, Nr. 267, pag. 7, Ziffer 2, und Anmerkung 2 und 3, sowie Nr. 276, pag. 16).

Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von C. eingereichte Beschwerde nicht mehr gehört werden könnte, weil sie erst nach Ablauf der in Art. 192 und 196 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesstrafrechtspflege festgesetzten Frist von 60 Tagen, welche von der durch die Behörden des Kantons Wallis erfolgten Mitteilung des bundesrätlichen Entscheides an den Genannten hinweg zu rechnen wäre, eingereicht wurde.

Ein Grund, die Entscheidung über das Auslieferungsbegehren gegen C. durch das Bundesgericht herbeizuführen, lag nicht vor, da der Requirierte vor dem Bewilligungsbeschlusse des Bundesrates nur erklärt hatte, er habe sich der ihm in Wien zur Last gelegten Delikte nicht schuldig gemacht, und es werde seine Auslieferung von Österreich nur verlangt, um ihn wegen politischer Handlungen zu verfolgen. C. erhob somit keine Einsprachen, die nach Maßgabe von Art. 23 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 die Überweisung des Falles an das Bundesgericht zur Entscheidung verlangt hätten.

12. Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizern, die im Ausland delinquent und sich in die Schweiz geflüchtet haben, sind uns im Berichtsjahre 38 (1903, 45) zugegangen, nämlich 30 von Deutschland, 1 von Frankreich, 1 von Liechtenstein und 6 von Österreich-Ungarn.

Von den gestellten Strafverfolgungsbegehren hatten 10 am Ende des Jahres noch nicht ihre Erledigung durch die kantonalen Gerichte gefunden.

Bei auswärtigen Staaten haben wir im Berichtsjahre 100 Anträge (1903, 95) um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Begehung strafbarer Handlungen in der Schweiz

in ihre Heimat geflohen waren, gestellt, nämlich bei Deutschland 73, bei Frankreich 9, bei Italien 13, bei Österreich-Ungarn 3, bei Rumänien 1 und bei Spanien 1.

Am Schlusse des Jahres waren bezüglich 35 dieser Fälle die Berichte über ihre Erledigung noch ausstehend.

13. Der thurgauische Angehörige J. J. L. hatte sich in Ägypten, wo er unter dem Schutze der österreichisch-ungarischen Konsulate stand, des Betruges in der Höhe von zirka 1500 Franken zum Nachteil des Briefmarkenhändlers J. Barbarin in Branges (Frankreich) schuldig gemacht. Das k. und k. Konsulat in Cairo führte die Untersuchung gegen ihn durch. Da indessen, nach den für die k. und k. Konsularämter im Orient geltenden Vorschriften sich deren strafrechtliche Tätigkeit in Fällen von Verbrechen auf die Durchführung der Vorerhebungen beschränkt und nach dem Abschluß derselben das verfolgte Individuum der zuständigen heimatlichen Gerichtsbehörde zur Aburteilung überwiesen werden soll, wurde durch die österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern angefragt, ob der beschuldigte L. nach Beendigung der Voruntersuchung vor die heimatlichen Gerichte in der Schweiz gestellt werden wolle, um wegen des ihm zur Last fallenden Deliktes zur Verantwortung gezogen zu werden. Eventuell könnte L., bemerkte die k. und k. Gesandtschaft, unter den Schutz einer andern Macht, in Ägypten, z. B. des Deutschen Reiches, deren Konsuln die Befugnis zur Aburteilung eines Delinquenten gesetzlich zusteht, gestellt, oder auch den Lokalbehörden zur weiteren Behandlung überlassen werden.

Wir machten dem Regierungsrate des Kantons Thurgau hiervon Mitteilung und erhielten von diesem darauf die Antwort, er wünsche, daß L. zum Zwecke seiner Aburteilung durch den heimatlichen Richter zugeführt werde, sofern die Überführung ohne besondere, die Kosten sehr erhöhende polizeiliche Begleitung stattfinden könne. Die k. und k. Gesandtschaft von dieser Entschließung in Kenntnis gesetzt, veranlaßte die Zulieferung des L. nach Buchs, wobei dieser auf einem von Ägypten nach Triest verkehrenden Lloyd-dampfer unter der persönlichen Verantwortung des Kapitäns ohne jede polizeiliche Begleitung nach Triest geschafft wurde. Die Kosten des k. und k. Konsulats in Cairo, welche diesem durch die Gefangenhaltung des L., durch Zeugengebühren, Schriftexpertisen und anderes erwachsen waren und vom Kanton Thurgau vergütet wurden, beliefen sich im ganzen auf 911 Franken. Dazu kamen noch 112 Fr. Kosten für den Transport des L. über österreichisches Gebiet von Triest nach Buchs.

L. wurde von der Kriminalkammer des Kantons Thurgau wegen des fraglichen Deliktes zu einer Arbeitshausstrafe von 1 $\frac{1}{4}$ Jahren verurteilt.

III. Rogatorien.

14. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte sich während des Berichtsjahres mit der Übermittlung von 296 (1903: 376; 1902: 344) gerichtlichen Requisitorien zum Zwecke der Erwirkung ihrer Vollziehung zu befassen. 175 derselben bezogen sich auf Zivilangelegenheiten und 121 auf Strafsachen. Außerdem hatte es in 332 Fällen bei der Notifikation von Gerichtsakten mitzuwirken.

Vom Auslande sind hiervon 80 Requisitorien und 281 Gerichtsakte zur Vollziehung, beziehungsweise Zustellung, eingelangt; von der Schweiz gingen 216 Requisitorien und 51 Gerichtsakte ans Ausland.

15. In einem Zivilprozeß wollte durch einen kantonalen Richter auf dem Requisitorialwege ein in London wohnhafter Zeuge zur Edition verschiedener Urkunden veranlaßt werden. Es zeigte sich hierbei, daß in England das bei unsern Gerichten angewandte Editionsverfahren nicht bekannt ist; der Zeuge kann dort nur angehalten werden, die Dokumente bei der Einvernahme vorzuweisen, aber nicht, dieselben auszuhändigen.

16. Anlässlich einer Strafuntersuchung wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken erließ der kantonale Untersuchungsrichter an die Behörden von Konstantinopel ein Requisitorial behufs Einvernahme von zwei daselbst wohnhaften türkischen Untertanen. Der Vollzug dieses Requisitorials wurde jedoch von den türkischen Behörden verweigert mit der Begründung, daß sie, da zwischen der Schweiz und der Türkei keine Konvention über den Schutz der Fabrikmarken bestehe, nicht in der Lage seien, türkische Untertanen über eine denselben zur Last gelegte Übertretung des schweizerischen Markenschutzgesetzes einzuvernehmen.

17. Der schweizerischen Postverwaltung sollte gemäß einem Ansuchen der italienischen Gesandtschaft in Bern eine Ladung vor die Prätur des VI. Bezirkes in Mailand in Sachen einer Schadenersatzforderung der Mittelmeerbahngesellschaft zugestellt werden. Wir lehnten die Zustellung gestützt auf

Artikel 2 des internationalen Übereinkommens betreffend das Zivilprozeßrecht vom 14. November 1896 ab und machten darauf aufmerksam, daß die schweizerische Postverwaltung nicht das Recht einer juristischen Persönlichkeit besitze. Wenn jemand in der Sache gerichtlich belangt werden könne, so sei dies die schweizerische Eidgenossenschaft selbst, deren vermögensrechtliche Interessen in Frage stehen. Die schweizerische Eidgenossenschaft betrachte es aber als eine Verletzung ihrer Hoheitsrechte, wenn man sie zwingen wolle, für eine persönliche Klage vor einem ausländischen Richter das Recht zu nehmen, indem sie für solche Ansprüche nur von ihrem eigenen Richter belangt werden könne. Im Spezialfalle besitze der ausländische Richter um so weniger die Kompetenz zur Entscheidung des Rechtsstreites, als in dem Vertrage vom 14. Dezember 1880 zwischen der schweizerischen Postverwaltung und der Verwaltung der oberitalienischen Eisenbahnen ausdrücklich schiedsgerichtliche Entscheidung der aus dem Vertrage entstehenden Streitfragen vorgesehen sei.

IV. Heimschaffungen.

18. Die Zahl der Fälle von Heimschaffungen verlassener Kinder, Geisteskranker und der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallener Personen belief sich im Berichtsjahre auf 236 (1903: 233; 1902: 155) und betraf 349 Personen.

Die Schweiz wurde seitens des Auslandes um die Heimschaffung von 102 Personen (76 Gesuche umfassend) angegangen, nämlich von 47 verlassenen Kindern, 40 Geisteskranken und 15 Hilfsbedürftigen. Aus Frankreich liefen 54 Gesuche ein, aus Deutschland 7, aus Italien 4, aus Belgien 3, aus Österreich-Ungarn, England und Argentinien je 2, und aus Schweden und den Niederlanden je 1. Von den 102 Personen wurden 43 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen, 15 dagegen wurden nicht anerkannt, die Begehren umfassend 7 Personen wurden zurückgezogen, während diejenigen betreffend 6 Personen infolge Todesfall, Genesung oder Heimreise gegenstandslos geworden sind. Außerdem liegen noch 31 pendente Fälle vor.

Die Schweiz stellte an das Ausland auf diplomatischem Wege 160 Heimschaffungsbegehren betreffend 247 Personen. Davon entfielen auf Italien 79 Begehren, auf Frankreich 66, auf Deutschland 6, auf Österreich-Ungarn 4, auf England 2, und auf

Rußland, Spanien und Mexiko je 1. Von den 247 Personen wurden 146 vom Auslande als Angehörige anerkannt und heimgeschafft, die Übernahme von 3 Personen wurde abgelehnt, bei 17 Personen wurden die Begehren zurückgezogen, und bei 16 derselben sind die hierauf bezüglichen Ansuchen gegenstandslos geworden. 65 Fälle sind noch pendent.

Außerdem sind 54 Gesuche um Bewilligung des Durchtransportes von 69 hilfsbedürftigen, geisteskranken oder polizeilich ausgewiesenen Personen über schweizerisches Gebiet eingegangen und zwar 47 von Deutschland, 3 von Italien und je 1 von den Niederlanden, Luxemburg, Österreich und Frankreich.

19. Durch Kreisschreiben vom 26. April 1901 haben wir die Kantone darauf aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 334 des französischen Zivilgesetzbuches außereheliche Kinder, die von Französinen in der Schweiz geboren werden, nur dann die französische Nationalität erwerben, wenn sie von der Mutter schriftlich anerkannt werden, sei es durch Unterschrift im Geburtsregister oder durch besondere öffentliche Urkunde.

Im Berichtsjahre ersuchte nun eine kantonale Behörde um Auskunft, wie mit solchen Kindern zu verfahren sei, für welche seinerzeit die schriftliche Anerkennung seitens der Mütter nicht eingeholt worden war und deren Mütter seither nun verschollen oder verstorben sind. Unser Justiz- und Polizeidepartement antwortete, daß die Übernahme solcher Kinder durch Frankreich ausgeschlossen erscheine; es bleibe nichts anderes übrig, als den verschollenen Müttern nachzuforschen und in den Fällen, wo die Mutter bereits verstorben ist, sich zu bemühen, daß die Kinder von allfälligen Verwandten übernommen werden.

20. Um dem von den Kantonen häufig geäußerten Wunsche zu entsprechen, eine schnellere Erledigung der Heim schaffungsbegehren bei Italien zu erwirken, begannen wir in solchen Fällen, in denen es sich um die Übernahme italienischer Staatsangehöriger handelte, die nicht krank oder aus andern Umständen der Verpflegung bedürftig waren, sondern deren Heim schaffung aus armen- oder sittenpolizeilichen Gründen erfolgte, die Angelegenheit in der Weise bei der italienischen Regierung anhängig zu machen, daß wir mitteilten, es werden die betreffenden Personen an einem bestimmten Tag in einem Monat den italienischen Behörden zugeführt werden. Dabei beriefen wir uns auf Artikel 2 des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868,

welcher bestimmt, daß die Angehörigen eines der beiden Vertragsstaaten, die aus dem andern Staate gemäß den Gesetzen über Armen- und Sittenpolizei ausgewiesen werden, jederzeit und unter allen Umständen in ihrem Heimatlande wieder aufgenommen werden müssen.

Die italienische Regierung erklärte indessen, auf dieses Verfahren, wodurch ihr der Tag der Heimschaffung von uns zum voraus bezeichnet werde, nicht eintreten zu können und wies darauf hin, daß bei jedem Heimschaffungsbegehren geprüft werden müsse, ob die Pflicht zur Übernahme bestehe, was Erhebungen betreffend die Angehörigkeit der in Frage stehenden Personen erfordere. Im weitern müssen in jedem einzelnen Fall passende Vorkehrungen für die Versorgung der Personen je nach Lage der Verhältnisse getroffen werden, und besondere Maßnahmen seien dann notwendig, wenn der Heimzuschaffende zufolge der inländischen Gesetzgebung die italienische Staatsangehörigkeit etwa verloren habe. Die italienische Regierung müsse daher darauf bestehen, daß eine Heimschaffung erst dann statfinde, nachdem sie vom Heimatlande auf Grund der notwendigen Feststellungen bewilligt worden sei. Es handle sich hier von Seiten der italienischen Behörden keineswegs um einen Versuch, sich den Verpflichtungen des Niederlassungsvertrages zu entziehen oder denselben willkürlich interpretieren zu wollen, sondern um eine Unmöglichkeit, den Vertrag anders zu handhaben. Im Verkehre mit den andern Nachbarstaaten werde übrigens nicht anders verfahren. Bei dieser Sachlage werden wir auf das vorgeschlagene Verfahren verzichten und uns darauf beschränken, durch unsere Gesandtschaft jeweilen auf eine möglichst rasche Erledigung der Heimschaffungsbegehren bei Italien zu dringen.

21. Die belgische Gesandtschaft brachte zur Kenntnis, daß einem dürftigen belgischen Staatsangehörigen H. B. für seine Heimreise von Davos von den schweizerischen Bahnen die Verabfolgung eines Billets zur halben Fahrtaxe für die Strecke Davos-Basel verweigert worden sei, und erachtete dies als mit der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien betreffend die Unterstützung und Heimschaffung der dürftigen Angehörigen der beiden Länder vom 12. November 1896 im Widerspruch stehend.

Auf Grund der gemachten Erhebungen erwiderten wir der belgischen Gesandtschaft, daß die erwähnte schweizerisch-belgische Übereinkunft nicht zu gunsten des B. angerufen werden könne. Dieser sei aus seiner Heimat zum Kurgebrauch nach Davos gekommen und habe sich dort über den Winter 1903/04 mit Unter-

stützung seitens der Société franco-belge de bienfaisance aufgehalten. Die Übereinkunft vom 12. November 1896 beziehe sich aber nach den Akten über deren Abschluß ausdrücklich nur auf die Unterstützung und Heimschaffung der armen und bedürftigen Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche auf dem Gebiete des andern der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Im vorliegenden Fall seien daher die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Übereinkunft nicht gegeben.

Außerdem machten wir darauf aufmerksam, daß nach dem Reglement betreffend den Transport inländischer Armen auf den schweizerischen Transportanstalten vom 1. Oktober 1899 die Société franco-belge de bienfaisance in Davos nicht zu denjenigen Privatwohltätigkeitsanstalten gehöre, welche zur Ausstellung von Empfehlungsscheinen ermächtigt seien, durch die die schweizerischen Bahnen zur Beförderung einer Person zur Hälfte der gewöhnlichen Taxe in der III. Wagenklasse veranlaßt werden können.

V. Verschiedenes.

22. Eine Glarnerin hatte sich 1887 in Zürich mit dem sächsischen Staatsangehörigen K. N. verheiratet und war mit demselben nach Brasilien ausgewandert. Im Jahre 1900 kehrten die Ehegatten N. mit drei Kindern nach der Schweiz zurück, es wurde jedoch die Frau N. von ihrem Ehemann bald verlassen und sie befand sich mit ihren Kindern ohne Ausweisschriften. Da das Deutsche Generalkonsulat in Zürich die Ansicht vertrat, daß die Familie N. die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, dafür aber das brasilianische Staatsbürgerrecht erworben habe, wandten wir uns auf Veranlassung der glarnerischen Behörden an die brasilianische Gesandtschaft in Bern um Ausstellung von Legitimationspapieren für Frau N. und ihre Kinder.

Es ergab sich zunächst allerdings, daß der Ehegatte N. die formelle Naturalisation in Brasilien niemals nachgesucht hat. Gleichwohl wurde aber Frau N. mit ihren Kindern als brasilianische Staatsangehörige anerkannt, und mit einem Paß versehen, weil sich herausstellte, daß die Familie N. zur Zeit, als Brasilien die Republik erklärte, dort ansässig gewesen war und bei diesem Anlasse nicht für Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit optiert hatte, wodurch nach der Verfassung des brasilianischen Bundesstaates das dortige Staatsbürgerrecht ohne weiteres begründet worden ist.

23. Die österreichisch-ungarische Gesandtschaft hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß nach den in Österreich und Ungarn bestehenden Vorschriften Heimatscheine und sogenannte Militärpässe nicht als genügende Ausweispapiere der Staatsangehörigen dieser Länder für den Aufenthalt im Ausland anzusehen seien. Als solche Dokumente können einzig die Zivilpässe und Arbeitsbücher betrachtet werden.

Wir haben den Kantonsregierungen hiervon mittelst Kreis schreiben vom 19. November 1904 Kenntnis gegeben.

24. Die Polizeidirektion des Kantons Tessin teilte uns mit, es sei ihrer Polizei in Bellinzona von den graubündnerischen Behörden ein italienischer Staatsangehöriger zur Ausschaffung nach Italien zugeführt worden, der von dem Gericht in Misox wegen Diebstahls verurteilt und für drei Jahre aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesen worden war und vertrat dabei die Ansicht, es sei den graubündnerischen Behörden nur eine Ausweisung aus dem Kanton und nicht aus der Schweiz zugestanden.

In seiner Antwort hierauf machte das Justiz- und Polizeidepartement die tessinische Polizeidirektion darauf aufmerksam, daß der fragliche Italiener von einer Strafgerichtsbehörde ausgewiesen worden sei, und daß dieses Verfahren mit dem graubündnerischen Strafrechte (Artikel 11) im Einklang stehe (vgl. auch Stooß, Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes, Band I, pag. 358).

Die Frage, ob die Ausweisung von Ausländern aus dem Gebiete der Schweiz von kantonalen Gerichten ausgesprochen werden dürfe und welche Folgen ein derartiges Erkenntnis habe, ist schon mehrfach Gegenstand der Beratung eidgenössischer Behörden gewesen. Sie wurde beinahe immer im Sinne der Bejahung der Kompetenz beantwortet, zuletzt von den Kommissionen, welche den Stooßschen Vorentwurf für ein einheitliches Strafrecht behandelten (siehe auch Salis, schweizerisches Bundesrecht I. Auflage, Bd. IV, Nr. 1314, und II. Auflage, Bd. II, Nr. 532 und 533). Die Zulässigkeit der Verweisung von Ausländern aus der Schweiz dürfte daher nicht in Frage stehen. Eine bloße Kantonsverweisung bedeutet lediglich eine Überwälzung der Gefahren, die die Anwesenheit eines Verbrechers für Leben und Eigentum bietet, auf die Bewohner angrenzender Kantone und sollte deshalb im schweizerischen Bundesstaate nicht stattfinden. Entweder befreie der Strafrichter unter entsprechender Androhung das Gebiet des

Gesamtvaterlandes von dem Übeltäter, wie der graubündnerische Richter nach Maßgabe dortigen Gesetzes getan hat, oder dann unterlasse er die Verweisung aus einem bloßen Gebietsteile. Die Staatsverträge über Niederlassung statuieren nicht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Ausland und den Kantonen, sondern ein solches zwischen der Eidgenossenschaft und dem Vertragsstaate. Wo daher ausnahmsweise ein Fremder aus zureichendem Grund und wegen eigenen Verschuldens des Rechtes verlustig erklärt wird, sich auf Schweizergebiet aufzuhalten, da sollte dies auf das ganze schweizerische Territorium ausgedehnt werden.

VI. Zentralpolizeibureau.

Mit Bundesbeschluß vom 26. Oktober 1903 (Bundesbl. 1903, IV, 524) wurde gemäß dem von der großen Mehrheit der Kantone geäußerten Wunsche die Errichtung eines schweizerischen Zentralpolizeibureaus beschlossen, dem folgende Dienstzweige zugewiesen worden sind: 1. Führung der anthropometrischen Zentralregistratur; 2. Führung des Zentralstrafenregisters, und 3. die Herausgabe eines schweizerischen Polizeianzeigers.

Nach Ablauf der Referendumsfrist wurde dieser Beschluß vom Bundesrat auf den 1. März 1904 in Kraft erklärt und in die eidgenössische Gesetzessammlung aufgenommen (A. S. n. F., II, 28). Das neue Bureau wurde dem Justiz- und Polizeidepartement unterstellt und dessen Leitung bis auf weiteres dem Sekretär der Bundesanwaltschaft übertragen.

Mit Kreisschreiben vom 1. März 1904 brachte unser Justiz- und Polizeidepartement den obersten Polizeibehörden der Kantone dieses zur Kenntnis, mit dem Ersuchen, dem Zentralpolizeibureau, das auf den 1. April in Betrieb gesetzt wurde und dessen Tätigkeit mit der Einrichtung und Führung der anthropometrischen Zentralregistratur beginnen sollte, von diesem Datum hinweg je ein Doppel der in den Kantonen aufgenommenen anthropometrischen Signalelemente einzusenden. Gleichzeitig wurden die genannten Behörden eingeladen, sich über die Einrichtung des Zentralstrafenregisters und des schweizerischen Polizeiblattes auszusprechen.

Die in diesem Kreisschreiben enthaltene Wegleitung für den Verkehr der Kantone mit dem Zentralpolizeibureau hinsichtlich

der anthropometrischen Zentralregistratur ist von allen kantonalen Polizeidirektionen, die das anthropometrische Signalement eingeführt haben, akzeptiert worden.

Diese Registratur, der von einer Anzahl Kantone auch die Doppel der vor dem 1. April 1904 aufgenommenen anthropometrischen Signalemente übermittelt worden sind, enthielt auf Ende des Berichtsjahres 4100 Stück solcher Signalemente.

Das Zentralpolizeibureau vermittelt den auf die anthropometrischen Signalemente bezüglichen Verkehr (Identitätsfeststellungen und andere Nachforschungen polizeilicher Natur) nicht nur zwischen den kantonalen Amtsstellen und den ausländischen Behörden, sondern, auf Wunsch, auch unter den erstgenannten unter sich. Es informiert überdies die obersten Polizeibehörden der Kantone alle drei Monate über den Stand der anthropometrischen Zentralregistratur.

In Bezug auf die Führung des Zentralstrafenregisters sind von den kantonalen Polizeidirektionen die mannigfaltigsten Vorschläge gemacht worden. Unser Justiz- und Polizeidepartement sah sich deshalb veranlaßt, den Bundesanwalt zu beauftragen, eine kleine Kommission von Fachleuten aus verschiedenen Landes teilen einzuberufen behufs Gewinnung einer einheitlichen, den Bedürfnissen entsprechenden Grundlage für die Geschäftsführung dieses Dienstes. Wir haben die Schlüsse dieser Kommission den sämtlichen Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 19. Dezember 1904 zur Kenntnis gebracht (Bundesbl. 1904, VI, 664) und ihnen die Befolgung der in demselben niedergelegten Wegleitung für die Führung des Zentralstrafenregisters vom 1. Januar 1905 hinweg empfohlen, mit dem ausdrücklichen Bemerkem, daß diese Regelung der Angelegenheit nicht als eine endgültige zu betrachten sei, indem uns eine solche erst das einheitliche Strafrecht bringen werde. Im fernern erklärten wir uns bereit, allfällige Abänderungen des vorgeschlagenen Modus, falls die Erfahrungen des Jahres 1905 solche als wünschenswert erscheinen lassen sollten, mit ihnen vereinbaren zu wollen.

Hinsichtlich des schweizerischen Polizeianzeigers handelte es sich vornehmlich darum, den Kostenpunkt zu regeln. Eine Verständigung für das Jahr 1905 kam zwischen unserem Justiz- und Polizeidepartement und den kantonalen Polizeidirektionen in der Weise zu stande, daß die Kantone dem Bunde für jedes bezogene Exemplar des neuen Blattes eine Abonnementsgebühr entrichten, die ungefähr derjenigen entspricht, die sie bisher

der Polizeidirektion des Kantons Bern für den nunmehr eingegangenen „Allgemeinen Polizeianzeiger für die schweizerische Eidgenossenschaft“ bezahlt haben. Unser Justiz- und Polizeidepartement wird dagegen — die Genehmigung durch die Bundesversammlung vorbehalten — die nicht unerheblichen Mehrkosten übernehmen, die infolge verschiedener Verbesserungen des neuen Blattes gegenüber dem bisherigen entstehen. Zu diesen Verbesserungen zählen wir namentlich das sechsmalige Erscheinen per Woche, die direkte Versendung an die einzelnen Bezüger, das größere Format und die bessere Ausstattung des neuen Blattes, sowie die Herausgabe vierteljährlicher Register zu demselben. Das neue Polizeiblatt erscheint seit Neujahr unter den Titeln „Schweizerischer Polizeianzeiger“ für die deutsche und „Moniteur suisse de police“ für die französische Ausgabe.

C. Bundesanwaltschaft.

II. Bundesstrafrecht.

Über die Natur und Behandlungsweise der von der Bundesanwaltschaft im Berichtsjahre behandelten Fälle von unter die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes fallenden strafbaren Handlungen, gibt die nächstehende Tabelle Auskunft:

a. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

1. Gefährdungen des Eisenbahn-, Tramway-, Post- und Dampfschiffbetriebes (Art. 67, revidiert durch Bundesbeschluß vom 5. Juni 1902):

Aus dem Vorjahre gerichtlich unerledigt . . . 17 Fälle

Im Berichtsjahr eingelangt:

188	Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes,
29	„ „ Tramwaybetriebes,
2	„ „ Postbetriebes,

219 und zwar:

I. Absichtliche Gefährdungen:

18	Fälle: Legen von Gegenständen auf das Geleise	}
38	„ Steinwürfe gegen Züge	
4	„ Böswillige Bahnbeschädigungen	
1	Fall: Schuß gegen einen Zug	
2	Fälle: Umlegen von Weichen	

II. Fahrlässige Gefährdungen:

54	Fälle: Erfolgt oder drohender Zusammenstoß	}
33	„ Entgleisung	
43	„ Kollision mit Fuhrwerken	
5	„ Gegenstände auf dem Bahnkörper	
9	„ Unfälle von Passagieren oder Personal	
5	„ Entlaufen von Wagen	
4	„ Vieh auf dem Bahnkörper	
2	„ Rutschung des Bahnkörpers	
1	Fall: Verlassen des Postens durch einen Tramwagenführer	

In bundesstrafrechtl. Beziehung keine Folge gegeben, weil		Resultat				
		Verurteilung.	Freisprechung	Einstellung des Verfahrens		
keine erhebliche Gefahr				mangels Schuldbeweis	Täter unbekannt oder flüchtig	Unerledigt
mangels strafbaren Verschuldens						
Beklagter in jugend- lichem Alter						
in kantonale Kompetenz fallend						
Zur Beurteilung an die kan- tonalen Gerichte gewiesen						
	11	4	1	1		
	6	1	7	—	31	13
	—	—	—	—	—	—
	26	40	—	—	—	20
	90	51	14	5	—	

2. Tätliche Rache an einem Beamten (Art. 47)	1 Fall
3. Amtspflichtverletzung, begangen durch eidgenössische Beamte (Art. 53 f):	
Aus dem Vorjahr gerichtlich unerledigt geblieben	2 Fälle
Im Berichtsjahr eingelangt	9 "
4. Amtsdelikte, begangen durch Postangestellte (Art. 54, resp. 61):	
Aus dem Vorjahr gerichtlich unerledigt geblieben	5 "
Im Berichtsjahr eingelangt	23 "
5. Verletzung des Telegraphengeheimnisses (Art. 55)	1 Fall
6. Bestechung eines Beamten (Art. 56)	1 "
7. Fälschung von Bundesakten (Art. 61, in Verbindung mit der Verordnung über das militärische Kontrollwesen)	9 Fälle
8. Übertretung der Landesverweisung (Art. 63 a)	4 "

b. Bundesgesetz betreffend Schwach- und Starkstromanlagen, d. d. 24. Juni 1902.

9. Beschädigung oder Störung elektrischer Anlagen:	
Aus dem Vorjahr unerledigt geblieben	2 Fälle
Im Berichtsjahr eingelangt	28 "

10. Als Fälschungen von Bundesakten im Sinne des Art. 61 des Bundesstrafrechtes wurden aufgefaßt und zur Beurteilung an die kantonalen Gerichte des Tatortes gewiesen:

- a. Fälschungen von Militärdienstbüchlein in gewinnstüchtiger Absicht (Art. 51 der bundesrätlichen Verordnung vom 15. August 1902 über das militärische Kontrollwesen A. S. n. F. XIX, 138).
- b. Fälschung einer Zolldeklaration durch einen Zollbeamten hinsichtlich des bezahlten Zollbetrages.
- c. Fälschung des Zeugnisses einer schweizerischen Gesandtschaft im Ausland hinsichtlich vermögensrechtlicher Verhältnisse unter Mißbrauchs des Stempels der Gesandtschaft.
- d. Fälschung von Eisenbahnfahrkarten durch Änderung von Stempeln, Unterschriften oder Daten zu betrügerischen Zwecken, und zwar sowohl von Einzelbilletten der Bundesbahnen für Fahrten auf bestimmten Strecken als von Generalabonnementen der schweizerischen Transportanstalten.
- e. Fälschungen von Quittungs- und Empfangsbescheinigungen, die der Kriegsmaterialverwaltung von einem Bundesbeamten als Rechnungsbelege eingesandt wurden.
- f. Fälschungen von postalischen Urkunden als: Mandatcoupons durch Beifügung von Unterschriften der Adressaten; Kassabogen, Bilanzen u. dgl. der Postbeamten durch Einsetzen falscher Ziffern oder durch Abänderung bereits gemachter Einträge.

11. Ein Schweizerbürger, der als Attaché der schweizerischen Gesandtschaft in Wien sich verbrecherischer Handlungen am Sitze der Legation schuldig gemacht hatte, wurde, weil er dort die Privilegien der Exterritorialität genoß, vom Bundesrate den Gerichten seines Heimatkantons zur Beurteilung überwiesen.

12. Es kommt öfter vor, daß Postangestellte auf ihren Diensttours von Privaten Gelder aus Gefälligkeit zur Aufgabe an die Post übernehmen. Wenn sie derartige Gelder ihrem Zwecke entfremden und rechtswidrig darüber verfügen, so liegt darin nicht das Vergehen der Amtspflichtverletzung, sondern nur Unterschlagung, wegen welcher der Geschädigte selbst Strafanzeige zu machen hat.

13. Wenn bei Veruntreuung amtlicher Gelder durch Postbeamte das Gesuch gestellt wurde, von Überweisung an den Strafrichter Umgang zu nehmen mit Rücksicht auf stattgefundene

Deckung des Schadens, so beantragte die Bundesanwaltschaft überall da Abweisung, wo diese Vermögensdelikte verbunden waren mit Fälschung von Postbüchern und wo die Gesetze des Tatortes das begangene Vermögensdelikt als von Amtes wegen verfolgbar erklären.

14. In einem Fall von Unterschlagung eines Geldbriefes mit Wertinhalt durch einen Postangestellten entschied der Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichtes in Aufhebung eines entgegenstehenden kantonalen Urteiles, daß in dieser Handlung nicht bloß Amtspflichtverletzung im Sinne des Art. 54 *a* des Bundesstrafrechtes, sondern auch, was den Inhalt des Pli an barem Geld betreffe, eine nach kantonalem Rechte strafbare Unterschlagung liege (Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 9. Juni 1904 in Sachen Rudolf Aeschbacher).

15. Auf Anfrage eines kantonalen Staatsanwaltes betreffend die Anwendung der Art. 55—58 des Bundesgesetzes über elektrische Schwach- und Starkstromanlagen wurde erklärt, daß nach Art. 59 eben dieses Gesetzes derartige Vergehen als Übertretungen des Bundesstrafrechtes zu behandeln seien und daß richtigerweise analog vorgegangen werde wie bei Eisenbahngefährdungen. Es sollte daher in erster Linie der objektive und subjektive Tatbestand durch die kantonalen Behörden festgestellt und dann die Sache durch die Kantonsregierung dem Bundesrate unterbreitet werden behufs Provokation eines Beschlusses über Einleitung des Hauptverfahrens und den Gerichtsstand (Art. 125 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantone vom 5. November 1886 betreffend Anzeige und Behandlung von Eisenbahnunfällen, Bundesbl. 1886, III, 583).

II. Bundesstrafpolizei.

16. Im Berichtsjahre wurden auf Veranlassung des Industrie-departements 14 Fälle von Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, d. d. 2. November 1898, zur Beurteilung an die Gerichte gewiesen.

17. Wegen unbefugten Betreibens von Versicherungsgeschäften wurden zwei Fälle im Sinne des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 den Gerichten überwiesen.

18. Wegen Übertretung des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderen Transportanstalten mußten zwei Fälle an die Gerichte gewiesen werden.

III. Widerhandlungen gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

19. Der aus dem Vorjahr noch unerledigt gebliebene Fall von Widerhandlung gegen das Zollgesetz hat im Berichtsjahr seine gerichtliche Erledigung gefunden. Im Jahr 1904 sind 9 solcher Fälle an die Gerichte gewiesen worden, in drei dieser Fälle konnten die Strafklagen zurückgezogen werden infolge nachträglicher Unterziehung der Angeschuldigten; in zwei Fällen erfolgte Freisprechung, in drei solchen Verurteilung der Beklagten und ein Fall ist zurzeit noch unerledigt.

IV. Auslieferung.

20. Zu Händen des Bundesgerichtes hat die Bundesanwaltschaft im Berichtsjahre 8 Auslieferungsbegehren begutachtet.

V. Begnadigung.

21. Es lagen 60 Begnadigungsgesuche vor, dieselben bezogen sich auf Bestrafungen, die ausgesprochen waren wegen:

a. Eisenbahngefährdung	2
b. Übertretung des Bundesgesetzes über Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen	9
c. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen	5
d. Übertretung des Fischereigesetzes	2
e. Widerhandlung gegen die Viehseuchenpolizei	3
f. Schuldhaftige Nichtbezahlung der Militärsteuer	32
g. Widerhandlung gegen das Zollgesetz	1
h. Widerhandlung gegen das Forstpolizeigesetz	1
i. Fälschung von Bundesakten	2
k. Beschädigung von Schwach- und Starkstromanlagen	1
l. Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz	2

Von diesen Gesuchen wurden dem Bundesrate zu Händen der Bundesversammlung 35 in empfehlendem, 17 in abweisendem Sinne begutachtet. 6 Gesuche wurden wieder zurückgezogen und 2 mußten, weil vor kantonale Instanz gehörend, zurückgewiesen werden.

Bezüglich der weitem Behandlung dieser Begnadigungsgesuche durch Bundesrat und Bundesversammlung wird auf die im Bundesblatt enthaltenen betreffenden Berichte und Verzeichnisse der Verhandlungsgegenstände der Bundesversammlung verwiesen. Ver gleiche Bundesblatt 1904: I, 404, 806, 809, 811. II, 166, 168, 170, 172, 174, 176, 178, 352, 754. III, 703, 709, 711, 713, 715, 837, 839, 841, 844. IV, 549, 554, 632. V, 280, 281, 283, 285, 287, 289, 291, 293, 295, 297, 696, 846, 848, 850, 852, 955, 957, 959, 961. VI, 131, 133, 413, 415, 417, 504.

VI. Heimatlosenwesen.

Im Berichtsjahre sind keine Erledigungen zu verzeichnen, dagegen wurde neuerdings ein alter Heimatlosenfall dem Bundesanwalt zur Antragstellung überwiesen.

VII. Politische Polizei.

Bezüglich der im Jahre 1904 nötig gewordenen besonderen Maßnahmen verweisen wir auf die im Bundesblatt veröffentlichten Ausweisungsbeschlüsse. Vgl. Bundesbl. 1904, Bd. IV, S. 926, 928; Bd. V, S. 299, 301 und Bd. VI, S. 419.

D. Versicherungsamt.

Über die privaten Versicherungsunternehmungen, soweit sie unserer Aufsicht unterstehen, haben wir alljährlich, nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885, einläßliche Angaben zu publizieren. Diese Sonderdarstellung wurde auch im Berichtsjahre, auf unsern Beschluß vom 3. Mai 1904 hin, veröffentlicht, und zwar als siebzehnter Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. Sie gibt, für das Geschäftsjahr 1902, ausführliche Auskunft über den Stand aller unter Bundesaufsicht stehenden privaten Versicherungsunternehmungen.

Im Berichtsjahre verzichteten zwei Gesellschaften, nämlich die Sächsische Vieh-Versicherungsbank in Dresden und die Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München-Gladbach, auf die schweizerische Konzession. Beide Gesellschaften bleiben gemäß Art. 9, Absatz 3, des Aufsichtsgesetzes bis zur vollständigen Liquidation der in der Schweiz laufenden Verbindlichkeiten der Aufsicht des Bundesrates unterstellt. Auch die

hinterlegte Kautions wird erst nach diesem Zeitpunkt an die Gesellschaften zurückerstattet.

Von den im Bericht des Vorjahres erwähnten, am Schluß desselben noch pendenten Konzessionsgesuchen wurde eines abgewiesen, zwei wurden im Berichtsjahr nicht mehr erledigt. Drei neuen, im Laufe des Jahres 1904 eingereichten Konzessionsbegehren konnte ebenfalls nicht entsprochen werden. Die vier abgewiesenen Konzessionsgesuche betrafen alle die Lebensversicherungsbranche.

Das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres war für das Versicherungsamt die infolge des Ablaufs sämtlicher Konzessionen notwendig werdende Konzessionserneuerung. Der Bundesrat, als Aufsichtsbehörde über die privaten Versicherungsunternehmen, erteilt jeweiligen die Konzession nur für eine begrenzte Zeitdauer, die, wenn nicht besondere Verhältnisse eine kürzere Bemessung erfordern, auf sechs Jahre festgesetzt wird. Die Festsetzung geschieht so, daß die Konzession bei allen Gesellschaften gleichzeitig endet. Will eine Gesellschaft nach Ablauf der Konzession ihren Geschäftsbetrieb in der Schweiz fortsetzen, so muß sie dem Bundesrat ein neues Konzessionsbegehren einreichen. Die Konzessionserneuerung gab jeweiligen der Aufsichtsbehörde den Anlaß, die während der abgelaufenen Konzessionsperiode gesammelten Erfahrungen in der Weise zu verwerten, daß sie, je nach der Natur dieser Erfahrungen, die Erteilung der neuen Konzession an gewisse Bedingungen knüpfte. Das gleiche Verfahren befolgte die Aufsichtsbehörde auch im Berichtsjahr. Die auf Antrag des Versicherungsamtes vom Bundesrat für einzelne Gesellschaften festgestellten Bedingungen der Konzessionserneuerung betreffen die Gestaltung der technischen oder finanziellen Grundlagen des Betriebes, die Revision besonders rückständiger Versicherungsbedingungen, oder Vorschriften bezüglich der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde. Mit diesen Verpflichtungen konnte die Konzessionserneuerung sämtlichen Gesellschaften, die darum einkamen, gewährt werden.

Von den zur Zeit des Konzessionsablaufes noch im Besitz der Konzession befindlichen Gesellschaften haben alle, mit Ausnahme der schon genannten Sächsischen Vieh-Versicherungsbank in Dresden und der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München-Gladbach, die Erneuerung der Konzession nachgesucht.

Die am Ende des Berichtsjahres konzessionierten oder gemäß Art. 9, Absatz 3, des Aufsichtsgesetzes der Staatsaufsicht noch unterstellten Versicherungsunternehmen sind die nachstehend verzeichneten:

A. Konzessionierte Anstalten.

I. Konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaften.

- Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Ludwigshafen;
 Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Einzelunfallversicherung);
 Caisse Paternelle, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, in Paris;
 Compagnie d'Assurances Générales sur la vie des hommes, in Paris;
 Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Köln;
 General Life Assurance Company, in London;
 La Genevoise, Compagnie d'assurance sur la vie, in Genf;
 Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Stettin;
 The Germania Life Insurance Company, in New-York;
 Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, in Gotha;
 Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgung-Anstalt, in Karlsruhe;
 Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig;
 La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 New-York Life Insurance Company, in New-York;
 Northern Assurance Company, in London (auch für Feuerversicherung);
 Norwich Union Life Insurance Society, in Norwich;
 Le Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie humaine, in Paris;
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, in Zürich;
 Schweizerischer Lebens-Versicherungs-Verein, in Basel;
 Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel;
 Star Life Assurance Society, in London;
 Stuttgarter Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (Alte Stuttgarter), in Stuttgart;
 La Suisse, Société d'assurances sur la vie, in Lausanne;
 Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (auch für Einzelunfallversicherung);
 Union Assurance Society, in London;
 L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris;
 L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie et d'achats de nues-propriétés et d'usufruits, in Paris.

II. Konzessionierte Unfallversicherungsgesellschaften.

- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Maschinen-, Transport-, Kautions- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- L'Assicuratrice Italiana, Società anonima di assicurazioni contro gli infortuni e di riassicurazioni, in Mailand;
- Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents, in Lausanne;
- Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
- Helvetia, Schweizerische Unfall- & Haftpflicht-Versicherungsanstalt, in Zürich;
- Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Maschinen-, Transport-, Glas-, Diebstahl- und Kautionsversicherung);
- Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transportversicherung);
- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances contre les risques d'accidents, in Paris;
- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Diebstahlversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Maschinen-, Transport-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Schweizerischer Schützenverein, in Lausanne;
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung);
- Le Soleil-Sécurité générale et Responsabilité civile réunies, Compagnie d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
- Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung);
- Unfallversicherungs-Genossenschaft schweizerischer Schützenvereine, in Zürich;
- Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung).

III. Konzessionierte Feuerversicherungsgesellschaften.

- Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel;
 Compagnia di assicurazione di Milano contro i danni degli incendi,
 sulla vita dell'uomo e per le rendite vitalizie, in Mailand;
 Emmenthalische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft, in Biglen;
 La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières
 contre l'incendie et le chômage, in Paris;
 La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, la foudre et
 les divers cas d'explosion, in Paris;
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach
 (auch für Glasversicherung);
 Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, in Gotha;
 Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Hamburg;
 Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs - Gesellschaft in
 St. Gallen;
 La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie et les
 explosions, in Paris;
 Northern Assurance Company, in London (auch für Lebensver-
 sicherung);
 Compagnie française du Phénix, Société anonyme d'assurances
 contre l'incendie, in Paris;
 Phoenix Assurance Company, in London;
 La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
 Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für
 Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, in Bern;
 L'Union, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, in
 Paris;
 L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, la
 foudre, l'explosion du gaz et des appareils à vapeur, in Paris.

IV. Konzessionierte Glasversicherungsgesellschaften.

- Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, in Berlin;
 Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegen-
 seitigkeit, in Brandenburg;
 Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, in Bremen;
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach
 (auch für Feuerversicherung);
 Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch
 für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden);
 Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch
 für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Diebstahl- und Kautions-
 versicherung);

- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport und Einbruchdiebstahlversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Wasserleitungsschäden- und Einbruchdiebstahlversicherung).

V. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

- L'Assurance Générale des Eaux et autres accidents mobiliers et immobiliers, in Lyon;
- Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Glasversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);
- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung).

VI. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen- und Kautionsversicherung);
- Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Glas- und Kautionsversicherung);
- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Unfall- und Glasversicherung);
- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Unfallversicherung);
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport- und Glasversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung);

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Kautionsversicherung);
 Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung);
 Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Kautionsversicherung).

VII. Konzessionierte Viehversicherungsgesellschaften.

Badische Pferdeversicherungs-Anstalt, in Karlsruhe;
 Central-Viehversicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit, in Berlin;
 La Garantie Fédérale, Société d'assurances mutuelles à cotisations fixes contre la mortalité du bétail et des chevaux, in Paris;
 Mutuelle Chevaline Suisse, Société d'assurance mutuelle contre la mortalité des chevaux, in Lausanne.

VIII. Konzessionierte Hagelversicherungsgesellschaften.

Le Paragrêle, Association d'assurance mutuelle contre la grêle, in Neuenburg;
 Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich.

IX. Konzessionierte Transportversicherungsgesellschaften.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen;
 Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Maschinen-, Kautions- und Einbruchdiebstahlversicherung);
 Badische Assekuranz-Gesellschaft Aktiengesellschaft, in Mannheim;
 Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel;
 Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich;
 Kölnische Unfall - Versicherungs - Aktien - Gesellschaft, in Köln (Valorenversicherung, auch für Unfall-, Maschinen-, Glas-, Diebstahl-, und Kautionsversicherung);
 Mannheimer Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Unfallversicherung);
 The Marine Insurance Company, in London;
 La Neuchâteloise, Société suisse d'assurance des risques de transport, in Neuenburg;
 Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft, in Hamburg;

- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach;
- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung);
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich (auch für Feuer- und Unfall-Rückversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Unfall-, Maschinen-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung).

X. Konzessionierte Gesellschaften für Kautionsversicherung.

- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport- und Einbruchdiebstahlversicherung);
- Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Glas- und Diebstahlversicherung);
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung);
- Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung).

XI. Konzessionierte Rückversicherungsgesellschaften.

- Basler Rückversicherungs-Gesellschaft, in Basel;
- Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen, in Zürich;
- Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich (für Feuer- und Unfall-Rückversicherung, auch für Transportversicherung);
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (für Feuer-Rückversicherung, auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung);
- Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, in Zürich.

B. Anstalten, die auf die eidgenössische Konzession verzichtet haben, aber bis zur Abwicklung des schweizerischen Versicherungsbestandes der Staatsaufsicht unterstellt bleiben.

- L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 The Equitable Life Assurance Society of the United States, in New-York;
 La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;
 Le Soleil, Société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Providence, Compagnie d'assurances contre les accidents, in Paris;
 Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach;
 Sächsische Vieh-Versicherungsbank, in Dresden.

Außer den Konzessionserneuerungen fanden im Berichtsjahr einige Erweiterungen bereits konzessionierter Betriebe statt. Die Maschinenversicherung wurde eingeführt von der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft, der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Allianz, die Versicherung von Wasserleitungsschäden von der Kölnischen Glas-Versicherungs-Aktien Gesellschaft und der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft, und von dieser letztern außerdem noch die Feuer-Rückversicherung.

Die laufende Kontrolle der gesamten Versicherungsgrundlagen und die Würdigung der von den Gesellschaften eingeführten Neuerungen nahmen das Versicherungsamt stark in Anspruch; denn die Änderungen waren im Berichtsjahr sehr zahlreich und der mannigfaltigsten Art. Sie betrafen die Umgestaltung der technischen Grundlagen des Betriebes, Maßnahmen finanzieller Natur, Abänderung der Statuten und der Versicherungsbedingungen u. s. w.

Bei zwei Lebensversicherungs-Gesellschaften wurden Inspektionen am Sitze der Gesellschaft durch die Mathematiker des Versicherungsamtes vorgenommen.

Im Bericht des Vorjahres ist darauf hingewiesen worden, daß die Aufsichtsbehörde sich veranlaßt sah, infolge der zahlreichen Verletzungen der Vorlagepflicht, den Art. 10 des Aufsichtsgesetzes, der die Zuwiderhandlung gegen Verordnungen und Verfügungen des Bundesrates mit Buße bedroht, strenger zu handhaben. Wir waren im Berichtsjahr genötigt, die schärfere Tonart beizubehalten,

und verhängten in nicht weniger als fünfzehn Fällen Bußen. Die höchste Buße betrug Fr. 200.

Die Aufsichtsbehörde muß auf die strenge Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen seitens der Gesellschaften dringen, nicht nur weil jede Nachlässigkeit derselben ihr die Arbeit bedeutend erschwert, sondern weil es ihr nur so möglich ist, die ihr gestellte, verantwortungsvolle Aufgabe zu lösen.

Im Berichtsjahr wurde das Versicherungsamt, wie auch in früheren Jahren, wieder über die verschiedenartigsten, die Versicherung betreffenden Fragen technischer und juristischer Natur beraten. Es erteilte bereitwillig Auskunft, in vielen Fällen auch dann, wenn die Frage, streng genommen, nicht in den gesetzlichen Rahmen seiner Tätigkeit fiel. Bei der Erteilung von Auskunft wurden jedoch stets die Schranken innegehalten, die sich ergeben aus der Stellung des Amtes als unparteiischer Behörde und aus Art. 13 des Aufsichtsgesetzes, der ausdrücklich bestimmt, daß sich die Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen Unternehmungen und Versicherten nicht einmischen dürfe. Als Antwort auf die am häufigsten wiederkehrende Frage nach der Solidität einer Gesellschaft konnte jeweilen nur auf die Tatsache der Konzessionierung und auf den jährlich erscheinenden Spezialbericht hingewiesen werden.

Immer wieder kommt es vor, daß Agenten ausländischer, in der Schweiz nicht konzessionierter Versicherungsunternehmungen versuchen, in unserm Lande Versicherungsverträge abzuschließen. Namentlich häufig geschieht dies in den Grenzgebieten. Sobald das Versicherungsamt davon Kenntnis erhält, wird der Bundesanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung bei den kantonalen Gerichten Mitteilung gemacht (Art. 11 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885). Im Berichtsjahr hatte das Polizeigericht des Kantons Baselstadt drei solche Fälle zu behandeln, wobei es die Beteiligten zu Bußen von Fr. 50 bis Fr. 200 verurteilte. Eine vor dem Polizeigericht des Kantons Genf anhängig gemachte Strafuntersuchung wurde fallen gelassen, da nicht genügende Beweise beigebracht werden konnten. Vom Polizeigericht Courtelary wurde auf Anzeige des Versicherungsamtes hin ein Agent einer konzessionierten Gesellschaft zu Fr. 20 Buße verurteilt, weil er in einem öffentlichen Blatt durch Publikation nicht realisierbarer Gewinnversprechungen das Publikum zum Abschluß von Versicherungsverträgen zu veranlassen suchte.

Auch im Berichtsjahr hatte das Versicherungsamt sich mit zahlreichen Fällen unreeller Konkurrenz zu beschäftigen. Sie betrafen namentlich das Reklamewesen, das sich nicht immer im

Rahmen des Zulässigen zu halten vermochte. Sodann scheint der Anwerbebetrieb noch immer nicht möglich zu sein ohne unge-rechtfertigte Herabwürdigung der Konkurrenzgesellschaften und die persönliche Befehdung ihrer Acquisitionsorgane. Diese Konkurrenzmanöver pflegen eine besonders häßliche Form anzunehmen bei Ausspannungsversuchen, einer Erscheinung des Anwerbebetriebes, die nicht genug verurteilt werden kann. Die Mitteilungen und Beschwerden bezüglich solcher Vorkommnisse gingen dem Versicherungsamt zu, teils von Versicherten, die seinen Rat einholten, teils von Agenten, die es um Schutz und um Abstellung der Übelstände angingen. Das Versicherungsamt entsprach so weit als möglich solchen Ansuchen, obschon, wie ausdrücklich betont werden muß, die Beschäftigung mit Streitigkeiten der Agenten unter sich, streng genommen, nicht zum Bereich seiner Tätigkeit gehört. Auch an dieser Stelle sei der im Bericht des Vorjahres ausgesprochenen Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Bestrebungen derjenigen Agenten, die in richtiger Erkenntnis der wahren Interessen ihres Standes und der Versicherungssache überhaupt eine Gesundung dieser Verhältnisse herbeizuführen suchen, nach und nach von Erfolg begleitet sein mögen.

Auf Ende April des Berichtsjahres trat Herr Direktor Dr. J. Kummer, der seit der Errichtung des Versicherungsamtes im Jahre 1886 dasselbe leitete, von seinem Amte zurück und in den wohlverdienten Ruhestand. Als neuen Direktor ernannten wir Herrn Professor Dr. Ch. Moser, der am 1. Mai sein Amt antrat.

Mit dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag ging es im Berichtsjahr einen Schritt vorwärts. Wir konnten Ihnen den Entwurf samt Botschaft am 2. Februar unterbreiten und verweisen im übrigen auf die Verhandlungen der ständerätlichen Kommission.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1888 sind dem Versicherungsamt im Laufe des Berichtsjahres 43 Urteile mitgeteilt worden. Dieselben verteilen sich folgendermaßen auf die verschiedenen Branchen: Lebensversicherung 8, Einzelunfallversicherung 8, Haftpflichtversicherung 19, Feuerversicherung 5, Transportversicherung 1, Glasversicherung 1 und Viehversicherung 1.

Die von den Gesellschaften geleistete Staatsgebühr ergab im Jahre 1904 im ganzen Fr. 66,337. 85 (gegen Fr. 61,432. 90 im Vorjahr).

Der Verkauf der Berichte des Versicherungsamtes und der Berichtsformulare brachte Fr. 3231. 75 (gegen Fr. 3123. 20 im Vorjahr) ein.

E. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

Am 8. Juli erklärte das Königreich Schweden seinen Beitritt auf 1. August zur internationalen Konvention vom 9. September 1886 betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, nebst Zusatzartikel, Schlußprotokoll und Vollziehungsprotokoll, sowie zu der Interpretationserklärung vom 4. Mai 1896. Die Republik Kuba erklärte am 22. September den Beitritt zur Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, zum Protokoll vom 15. April 1891 und zu dem Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900, ferner am 7. November den Beitritt zur Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren vom 14. April 1891 und zu derjenigen gleichen Datums betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900.

Ende des Jahres 1904 gehörten an:

1. Der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, gemäß der Konvention vom 20. März 1883:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, die Dominikanische Republik, Frankreich mit Algerien und Kolonien, Großbritannien einschließlich Neuseeland und Queensland, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

Dem die Konvention abändernden Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 sind alle Unionsstaaten beigetreten, mit Ausnahme der Dominikanischen Republik und Serbiens.

2. Der Übereinkunft, betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, vom 14. April 1891, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kuba, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

3. Der Übereinkunft, betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891:

Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Kuba, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

4. Der Union zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums:

Belgien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien und Tunis.

Vom 1. bis 5. August tagte in Bern eine internationale technische Konferenz zur Beratung der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Formvorschriften in Angelegenheit des gewerblichen Eigentums.

An dieser Konferenz waren außer der Schweiz folgende 18 Staaten durch Delegierte der bezüglichen Regierungen vertreten: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Tunis, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die von den Delegierten vereinbarten Resolutionen sind vom Bundesrat noch nicht genehmigt worden, indem deren Inkrafttreten erst auf 1906 vorgesehen ist, und es zweckmäßig erschien, zunächst das Resultat der Abstimmung über den Bundesbeschluß betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung abzuwarten.

Personal.

Am 16. März trat Herr Louis Schläfli von Verrières-Suisse als Kanzlist II. Klasse und am 1. Mai Herr Michele A. Besso von Zürich als technischer Experte II. Klasse in den Dienst des Amtes ein.

Auf den 1. September wurde der provisorische technische Experte Herr Albert Einstein von Zürich in der angegebenen Eigenschaft definitiv bestätigt.

Am 30. November ist Herr Jakob Michel, Kanzlist I. Klasse, ausgetreten.

1. Erfindungsschutz.

Auf Grund der Botschaft des Bundesrates vom 13. November 1903 betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung hat die Bundesversammlung am 22. Dezember 1904 beschlossen, das vierte Lemma des ersten Absatzes des Art. 64 der Bundesverfassung werde aufgehoben und durch folgendes ersetzt:

„über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen mit Einschluß der Muster und Modelle“.

Die Volks- und Ständeabstimmung, welcher dieser Bundesbeschluß zu unterbreiten ist, wird im Frühjahr 1905 stattfinden.

Beim Departement wurden 12 Rekurse gegen Verfügungen des Amtes eingereicht; hiervon wurden einer zurückgezogen und einer gegenstandslos; auf vier Rekurse trat das Departement nicht ein, einen hieß es gut, vier wies es ab und ein Rekurs wurde im Berichtsjahr nicht mehr erledigt.

Gegen eine Abweisung des Departementes wurde der Rekurs an den Bundesrat ergriffen; die Entscheidung des Bundesrates ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1904	1903
Hinterlegte Gesuche	3037	2923
wovon:		
für provisorische Patente	2273	2209
„ definitive Patente	671	645
„ Zusatzpatente	92	66
„ Ausstellungsschutz	1	3
Zurückgezogene Gesuche	182	265
Zurückgewiesene Gesuche	192	235
Rekurse gegen Gesuchzurückweisung u. s. w.	12	8
Beanstandungen betreffend pendente Gesuche .	5512	5052
wovon:		
I. Beanstandungen	3375	3167
II. „	1604	1419
III. „	502	428
weitere „	31	38
Fristverlängerungen	213	193
Konfidentielle Anzeigen	40	34
Hauptpatente, eingetragene	3195	2905
Zusatzpatente, eingetragene	63	46

	1904	1903
Ausstellungsschutz, eingetragener	1	2
Umwandlungsmahnungen	767	801
Modellausweise dem Amte zugestellt	1715	1653
wovon:		
Zur Vergleichung auf dem Amte	1239	1165
Zur Vergleichung außerhalb des Amtes	134	105
Bleibend hinterlegte Modelle	120	116
Bleibend hinterlegte Photographien	222	267
Modellausweise vom Amte verneint	167	144
Modellausweise dem Departement zugestellt	42	18
Jahresgebühren-Mahnungen	3461	3864
Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren	12	20
Bezahlte Jahresgebühren	8892	8486
wovon:		
1. Jahresgebühren	2589	2381
2. "	2075	1959
3. "	1254	1252
4. "	721	692
5. "	527	583
6. "	449	428
7. "	348	316
8. "	257	217
9. "	168	160
10. Jahresgebühren	132	126
11. "	106	109
12. "	91	111
13. "	92	61
14. "	51	48
15. "	32	43
Übertragungen, eingetragene	256	267
Lizenzen, eingetragene	26	34
Verpfändungen, eingetragene	2	19
Firma-Änderungen	3	—
Nachträgliche Eintragungen	8	5
Löschungen	2268	2176
Nichtigkeitserklärungen	1	1
Vertreter-Änderungen	522	281

*B. Verteilung der in den Jahren 1903 und 1904 erteilten
Hauptpatente nach Ländern.*

	1904		1903
Schweiz	1149	= 36 %	1017
Ausland	2046	= 64 %	1888
	<u>3195</u>		<u>2905</u>

Verteilung für das Ausland.

Europa.	1904	1903
Belgien	28	31
Bulgarien	1	—
Dänemark und Kolonien	15	20
Deutschland	988	897
Frankreich und Kolonien	315	334
Großbritannien und Kolonien	181	164
Italien	56	40
Luxemburg	—	2
Niederlande und Kolonien	10	4
Norwegen	7	8
Österreich	108	85
Ungarn	23	29
Rumänien	2	1
Rußland	24	16
Schweden	19	22
Spanien	12	5
Türkei	1	1
Andere Erdteile.		
Afrika	2	1
Amerika:		
Kanada	4	5
Südamerika	2	5
Vereinigte Staaten von Amerika	231	198
Asien	—	2
Australien	17	18
	<hr/>	<hr/>
	2046	1888

2. Muster und Modelle.

Die Eigentümer von 1031 Hinterlegungen wurden vom Ablauf der Schutzfrist benachrichtigt.

16 Hinterlegungsgesuche mit 39 Gegenständen wurden abgewiesen und 6 Gesuche mit 21 Gegenständen zurückgezogen.

Statistik.

A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

Perioden	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1904	1903	1904	1903
I. Periode	1232 ¹	1158 ²	254,196	226,485
(wovon versiegelt)	512	521	212,041	192,861
II. Periode	95	104	425	416
III. Periode	33	21	205	125
Abtretungen	60	41	483	19,718
Löschungen (ganzer Depotinhalt) .	910	290	32,053	5,610
Löschungen (teilweiser Depotinhalt)	19	32	111	612

¹ Wovon 400 mit 245,818 Stickereimustern.
² „ 344 „ 217,596 „

B. Verteilung nach Ländern für die I. Periode.

Länder	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1904	1903	1904	1903
Schweiz	1171	1101	253,976	225,824
Ausland	61	57	220	661
Total	1232	1158	254,196	226,485
Verteilung für das Ausland.				
Belgien	1	1	6	1
Deutschland	37	31	131	579
Frankreich	13	17	59	27
Großbritannien	2	3	3	5
Italien	—	1	—	45
Österreich	4	3	13	3
Ver. Staaten von Amerika	4	1	8	1
Total	61	57	220	661

3. Fabrik- und Handelsmarken.

Es wurden zwei Rekurse bei dem Departement eingereicht und von diesem gutgeheißen.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1904	1903
Marken, welche zur Eintragung angemeldet wurden	1504	1418
Marken mit unregelmäßigen oder unvollständigen Gesuchen	446	361
Eingetragene Marken (auf dem eidgenössischen Amte)	1449	1365
Eingetragene Marken (auf dem internationalen Bureau)	547	577
Internationale Marken, denen der Schutz verweigert wurde	6	4
Zurückgezogene oder zurückgewiesene Marken	40	36
Rekurse	2	—
Marken, welche zu einer vertraulichen Mitteilung Anlaß gegeben haben	102	83
Firmen- oder Domiziländerungen etc.	38	16
Übertragene Marken	201	163
Gelöschte Marken (auf Ansuchen der Hinterleger oder infolge Urteils)	52	34
Gelöschte Marken (wegen Nichterneuerung)	141	156
Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde	21	27
Erneuerungsmahnungen (Art. 8 des Gesetzes)	164	150

B. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken nach Warenklassen.

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1904	1903	1865/04	1904	1903	1893/04
1. Nahrungsmittel etc.	242	148	2,440	106	71	797
2. Getränke etc.	72	53	1,110	83 ^c	61	583
3. Tabak etc.	84	130	1,474	28	48	215
Übertrag	398	331	5,024	217	180	1595

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1904	1903	1865/04	1904	1903	1893/04
Übertrag	398	331	5,024	217	180	1595
4. Heilmittel etc.	158	155	1,852	87	111	812
5. Farben, Seifen etc.	137	163	1,838	63	81	643
6. Textilprodukte etc.	70	94	1,788	42	45	408
7. Papierwaren etc.	41	34	416	19	29	105
8. Heizung, Beleuchtung etc.	75	42	454	31	43	215
9. Baumaterialien etc.	22	20	204	13	13	79
10. Möbel etc.	31	20	217	14	12	70
11. Metalle, Maschinen etc.	90	59	1,086	26	25	168
12. Uhren etc.	421	441	5,254	32	35	197
13. Diverses	6	6	47	3	3	27
	1449	1365	18,180	547	577	4319

C. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken nach Ländern.

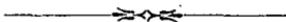
Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1904	1903	1865/04	1904	1903	1893/04
Schweiz	1088	1107	13,180	90	87	911
Ägypten	22	—	29	—	—	—
Belgien	1	1	86	39	32	256
Dänemark	—	1	3	—	—	—
Deutschland	195	153	1,918	—	—	—
Frankreich	17	12	1,425	319	381	2326
Großbritannien	39	39	909	—	—	—
Italien	1	2	25	13	15	87
Kuba	—	—	2	—	—	—
Niederlande	—	—	19	71	48	654
Österreich	30	12	261	—	—	—
Ungarn	11	3	17	—	—	—
Portugal	—	—	—	5	2	13
Queensland	—	—	1	—	—	—
Rumänien	—	—	1	—	—	—
Übertrag	1404	1330	17,876	537	565	4247

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1904	1903	1865/04	1904	1903	1893/04
Übertrag	1404	1330	17,876	537	565	4247
Rußland	—	1	5	—	—	—
Schweden	18	4	66	—	—	—
Spanien	9	—	18	8	12	64
Tunis	—	—	—	1	—	7
Vereinigte Staaten von Brasilien	—	—	1	1	—	1
Vereinigte Staaten von Amerika	18	30	214	—	—	—
	1449	1365	18,180	547	577	4319

4. Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Die dem Amte für geistiges Eigentum obliegenden Vorarbeiten für eine Revision der Gesetzgebung über den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst konnten im Berichtsjahre wesentlich gefördert werden. Leider hat der namentlich in den letzten Monaten des Jahres anhaltend starke Geschäftsandrang eine Beendigung der Vorarbeiten noch im Berichtsjahre, wie dies anfänglich gehofft wurde, verunmöglicht; sie darf indessen mit Bestimmtheit für das künftige Jahr vorausgesehen werden.

Es wurden 280 obligatorische und 41 fakultative Eintragungen vorgenommen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im. Jahre 1904.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1905
Date	
Data	
Seite	675-756
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.